



Nr. 7 / 18. 04. 2019 / 34. Jahrgang

Der Lokalanzeiger

Ammerndorf · Cadolzburg · Großhabersdorf · Langenzenn · Seukendorf
mit den amtlichen Bekanntmachungen des Marktes Ammerndorf und der Gemeinde Seukendorf

Gott zur Ehr`, dem Nächsten zur Wehr`!

150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Langenzenn



Fast auf dem Tag genau vor 150 Jahren, am 14. März 1869 gründeten fünfundfünfzig Kameraden des Turnvereins Langenzenn die Feuerwehr. Ihre Hauptaufgabe war Feuer zu löschen und Menschen die in Not geraten waren zu helfen.

Nach dem Festgottesdienst in der frisch renovierten Stadtkirche mit den Dekanen der evangelischen und katholischen Kirchen Schuster und Hermany startete der „Festkommers“ mit den Familien und Freunden der

FFW, Gästen aus Politik und Wirtschaft und den Wehren der Nachbargemeinden. Schüler der SIR-Gruppe des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums servierten nach den Festreden ein Festmenü. Musikalisch begleitete die Stadtkapelle den Jubeltag. Die Vorstände Florian Höpfert und Thilo Gerneth freuten sich über den gelungenen Abend und die vielen lobenden Worte der Gäste.

Insbesondere richtete Landrat Matthias Dießl seinen Dank an die Feuerwehrleute, die selbstlos bei ihren Einsätzen Menschen in

Not helfen. Er betonte, dass sich bezüglich der Ausrüstung viel verändert hat. Wurde früher mit Eimer und Leiter das Feuer bekämpft, hat man heute eine Menge an technischer Ausrüstung zur Verfügung. Wobei Brände eher selten sind und die Wehren mehr zu Unfällen oder Katastrophen oder Wasserschäden gerufen werden. Sein Dank ging an die Stadtväter, welche die Feuerwehr finanziell kräftig unterstützen. Auch Bürgermeister Jürgen Habel schloss sich den Worten des Landrates an und ergänzte, dass die Feuer-

wehr in den letzten 150 Jahren große Arbeit leistete, die von der Stadt stets gewürdigt wurde. Für den Neubau des Feuerwehrhauses am südlichen Ortsrand stehen die Bagger bereit und der Spatenstich erfolgt in den nächsten Tagen. Circa sieben Millionen Euro wird der Bau kosten, wofür die Stadt alleine aufkommen muss.

Anekdoten zum Schmunzeln erzählte Rainer Ströbel von den Hans-Sachs-Spielen im Kostüm des heiligen Florian, dem Schutzpatron der Feuerwehrleute zwischen den Reden. Dabei ging es um kuriose Einsätze, die zuweilen im Straßengraben landeten oder gar im Dorfbach endeten, jedoch immer gut ausgingen.

Mit einem festlichen Menü, Kuchenbüffet, Musik und Unterhaltungsprogramm liesen die Festgäste den Jubeltag ausklingen.

Weitere Termine im Jubiläumsjahr:

Sonnwendfeier am Schwanenweiher am 28. Juni, Beginn 16.00 Uhr mit den Alpin Schlawinern

Familienfest am Schießhausplatz am 13. Juli, Beginn 15.00 Uhr mit den „Gerchli“ . S.H.



Auch im Internet: www.die-lokalanzeiger.de

infra liefert Trinkwasser für Cadolzburg

Drei symbolische Schecks überreicht



Von li. stehend: Stephan Zeilinger, Bereichsleiter Wasserwerke, OB Dr. Thomas Jung, Wasser-Meister GWC Thomas Kallert, sitzend: Marcus Steurer, Geschäftsführer INFRA, 1. Bürgermeister Bernd Obst, Cadolzburg

CADOLZBURG - Der 1. Bürgermeister des Marktes Cadolzburg, Bernd Obst, und der Geschäftsführer der Fürther infra, Marcus Steurer, unterzeichneten im Beisein von Fürths Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, Bereichsleiter der Wasserwerke, Stephan Zeilinger,

und Wasser-Meister der Gemeindegewerke Cadolzburg, Thomas Kallert, einen wegweisenden Kooperationsvertrag, der die Trinkwasserversorgung von Cadolzburg sichert. Er läuft für zunächst 30 Jahre und sieht eine Wasserlieferung von bis zu 150.000 Kubikmetern

pro Jahr vor.

Cadolzburg war auf der Suche nach einem verlässlichen Partner, welcher bei der Deckung des steigenden Wasserverbrauchs, insbesondere des steigenden Spitzenbedarfs, zur Seite stehen könnte und fand diesen quasi „vor der Haustüre“.

Bereits seit über einem Jahr loteten die Verantwortlichen der Gemeindegewerke Cadolzburg und der infra Ideen und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Wasserbereich dazu: Von der grundlegenden Mischbarkeitsprüfung des Cadolzburger und des Fürther Wassers im Hinblick auf Korrosion, Trübung und Verkeimung, über die Bereitstellung der benötigten Mengen bis hin zur Machbarkeitsprüfung einer Netzverbindung mittels einer neuer Trasse.

Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zum 1. April 2019 gibt es nun grünes Licht für den Bau eines benötigten Pumpwerks im Hochbehälter V der infra am Katzenstein in Fürth und einer Verbindungsleitung von dort bis zum Eintritt in das Trinkwassernetz der Gemeindegewerke in Egersdorf.

Voraussichtlich schon gegen

Ende dieses Jahres soll die erforderliche Anlagentechnik in Betrieb gehen. Pro Jahr liefert die infra dann zwischen 75.000 und 150.000 Kubikmeter Trinkwasser über eine etwa drei Kilometer lange Trasse nach Cadolzburg, damit die Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel auch für kommende Generationen gesichert ist. Die Gemeindegewerke Cadolzburg entschieden sich gerne dazu, Trinkwasser von den Fürther Nachbarn zu beziehen, denn beispielsweise im Bereich von erneuerbaren Energien oder zur Erdgasversorgung gibt es bereits eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Fürth war der ideale Partner, da es zukünftig durch den Bau einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Knoblauchsland in Fürth-Mannhof nahezu alle dortigen Trinkwasserressourcen ausschöpfen und aufbereiten kann, was seit den Zeiten des ehemaligen Zweckverbandes zu Wasserversorgung des Knoblauchslandes, welcher 2007 aufgelöst wurde, nicht mehr möglich war. Auch für diese Anlage soll demnächst der Spatenstich erfolgen.

Faire Modenschau in Cadolzburg

CADOLZBURG (jm) Eine Modenschau mit Kleidung aus fairem Handel veranstaltete die Steuerungsgruppe „Fair Trade Gemeinde Cadolzburg“ zusammen mit der gemeinnützigen FARCAP-Boutique gGmbH aus Fürth. Zunächst begrüßte Sprecher Stefan Grünbaum die Besucher in der Aula der

Mittelschule und freute sich über das rege Interesse an „sauberer Kleidung“, die besondere Kriterien bei der Herstellung erfüllen muss. Schwerpunkte sind dabei beispielsweise existenzsichernder Lohn für die Arbeiter/innen, wichtige Sozialstandards sowie angemessener Sicherheits- und Brandschutz in den Produktions-



hallen. Alle Vorgänge sollen transparent und nachvollziehbar für den Endverbraucher sein. Bürgermeister Bernd Obst, der auch als Model auftrat, dankte Elke Klemenz von FARCAP und dem Steuerungskreis für das Engagement und hoffte, dass mit dieser Aktion faire Mode mehr

in das Bewusstsein der Leute dringe.

Anschließend „walkten“ die Laienmodels quer durch die Laufsteg-Aula und präsentierten überraschend attraktive und tragbare Mode von sportlich, pfiffig, jung bis elegant in ansprechender Weise.

Genießen Sie in entspannter Atmosphäre mediterrane und regionale Gaumenschmecker von Buffet

BRUNCH

Auch als Geschenkgutschein oder für Ihre Geburtstagsfeier!

Jeden 1. und 2. Sonntag im Monat von 10.30 - 14.00 Uhr

Pro Person € 27,00 Kinder bis 12 Jahre € 13,50 Kinder bis 4 Jahre € 0,00 Reservierung erbeten

Möbliert: 12 - 90599 Ditzelschloffen - Telefon 0 98 24 / 95 98
www.hotel-moosmuehlen.de - info@hotel-moosmuehlen.de

STEAKKARTE

klassisch und Spezialitäten - XL-Moosmühlenburger

Ein Jubeljahr für die Freiwillige Feuerwehr Langenzenn

Spatenstich für das neue Gerätehaus und Stadtarchiv an der Kapell-Leite



2019 ist für die FFW Langenzenn das Jahr der Ereignisse. Zwischen Festkommern und

Familienfest am Schießhausplatz fand Anfang April der Spatenstich des neuen Geräte-

hauses statt. Neben den Vertretern der Politik fanden sich die Bürgermeister und Stadträte an der Baustelle ein, um den Startschuss für den Bau offiziell zu geben. Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde die Firma Eggermann aus Nürnberg beauftragt, Aushubarbeiten werden von der Firma Hagedorn getätigt.

Bürgermeister Jürgen Habel erklärte den Besuchern, warum die Stadt sich für einen Neubau der Feuerwache entschloss. Die Feuerwache am Schießhausplatz wurde 1986 eingeweiht und hätte nach 33 Jahren dringende eine Sanierung benötigt. Man hätte im Zuge der Bauarbeiten einen Erweiterungsbau

hinzugefügt, was mit gleichzeitiger Gebäudenutzung für die Feuerwehr nicht möglich gewesen wäre.

Für eine Auslagerung während der Bauzeit fand man keine Lösung. Ein weiterer Aspekt für den Neubau der Feuerwache war die Errichtung des geplanten Einkaufszentrums West, für welches man ausreichend Platz benötigt. Die Bauzeit wird auf circa 18 Monate veranschlagt. Insgesamt betragen die Kosten 8,2 Millionen Euro und werden mit 650 000 Euro vom Innenministerium bezuschusst. Jedoch wird in das Gebäude nicht nur die Feuerwache einziehen sondern auch das Stadtarchiv, mit vielen alten über 800 Jahre alten Schriftstücken. Somit ist eine langfristige Standortsicherung der Feuerwehr gewährleistet und von der Lage her mehr bevorteilt als in Ortsmitte.

S.H.

Steuerberater Roman Eggen

Dipl.-Kaufmann

Schwabacher Str. 110, 90763 Fürth
 Telefon 0911/97770-0
 Fax 0911/97770-55
 Roman.Eggen@stb-eggen.de

Friseur & Make up

Frauenzimmer

Tel. 0911 - 32 38 28 28
 Gustavstraße 54, Fürth
 www.frauenzimmer-fuerth.de

Hörgeräte sind heute viel kleiner als Sie denken!

#brakvalik Tina Imreh

HÖRBERATUNG

Zirndorf Nürnberg Oberasbach

Nürnberg Str. 36, ☎ 36 88 94 5 Am Rathaus 14, ☎ 93 28 79 74

die größte Auswahl an Japan Koi in der Region

Japan Koi WOLZ

Verkauf ab sofort

Tag der offenen Tür
 1. Mai 2019
 10.00 bis 16.00 Uhr

Ihr Spezialist
 rund um den Koi, Futter,
 Zubehör, Fadenalgenmittel usw.

Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 15.00 - 19.00 Uhr / Sa. 10.00 - 15.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Tiefalweg 1, 90579 Langenzenn
 Tel. 09115-1320
 www.japan-koi-wolz.de

So bunt ist das Frühjahr

Schuhe vom feinsten...

Oehrlin

Fürth, Gustavstraße
 Parkplätze im Hof

Frühjahrsmarkt lockte die Besucher in Scharen an



CADOLZBURG - Strahlender Sonnenschein und frühlingshafte Temperaturen kamen genau zum Markt und lockte die Besucher in Scharen an. Bereits

zum 14. Mal fand der Frühjahrsmarkt auf dem Gelände der Schwadmühle, Holzhandlung Maier und dem Autohaus Konrad Schmidt gegenüber statt.



Neben den hauptgewerblichen Ausstellern, die die Besucher kompetent rund um Haus, Garten, Auto, Gesundheit und Familie beraten, fanden sich auch zahlreiche Aussteller, bei denen man Kunsthandwerk und handgemachte Waren bestaunen und auch kaufen konnte. Am Glücksrad konnte jeder, der wollte sein Glück versuchen. Für das liebli-

che Wohl war mit leckerem Fisch, Fleisch und Wurst vom Grill sowie Kaffee und Kuchen wieder bestens gesorgt.

Die Kinder-Bastelaktionen mit Thomas Fitzthum in der Holzhandlung Maier und aufklebbare Tattoos kam gut an. Die Sängerin Jana Kaiser sorgte im Autohaus für die musikalische Unternehmung.

Saisonstart bei GOOS Sportiv



KEIDENZELL - Anfang April lud Goos Sportiv zum Saisonstart in die Zweiradsaison. Im neuen Ausstellungsraum und davor kamen Motorrad- und Rollerfans auf ihre Kosten. Unzählige Neuheiten der einzelnen Fabrikate wie Aprilia, Moto Guzzi, Kawasaki und Vespa waren zu bewundern.

Seit neuestem ist die Firma Goos Honda Vertragshändler.

Michael Schramm, ein Vertreter von Honda, kam deswegen extra zur Saisonöffnung um seine neuen Vertragspartner Albert und Andre Goos zu begrüßen.

Weit über 500 Personen kamen in Keidenzell vorbei. Allein an diesem Tag wurden rund 100 Probefahrten durchgeführt. Ein gelungener Saisonbeginn bei herrlichem Wetter!

Eiersuche für Familien

CADOLZBURG - Zur traditionellen Ostereiersuche lädt am Ostermontag, 22. April, von 10:30-12:00 Uhr der Verein zum Erhalt eines lebenswerten Cadolzburg Familien mit Klein- und Grundschulkindern ein. Ort des Geschehens ist wieder ein schöner Flecken Cadolzburger Natur, diesmal der „Schlittenberg“ an der Verbindungsstraße zwischen Steinbach und Egers-

dorf. Der Nachwuchs wird dort versteckt liegende Osterschätze finden können - Schokoladen- und Sachspenden lokal ansässiger Firmen und Vereine. Die Veranstalter empfehlen die Anreise mit dem Rad. Die Suche findet bei jedem Wetter statt, da sich erfahrungsgemäß auch bei Regen kleine Ostereier-Sucher nicht von einer Teilnahme am Event abhalten lassen wollen.“

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
www.
speer-info.de

HOLZ ELEMENTE

SPEER

METALL

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGARTEN ■ GLASHAUS

WINTERGARTEN

Fordern Sie unsere Prospekt an oder besuchen Sie unsere Ausstellung. Wir beraten Sie gerne.

GLASHAUS

GOOS SPORTIV

www.goos-sportiv.de

RIESEN AUSWAHL & TOP PREISE

Hubertusstraße 4
90579 Keidenzell
info@goos-sportiv.de
Tel. 09101 - 90 20 980



Bekanntmachung des Marktes Ammerndorf

www.ammerndorf.de

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung

Daniel Lämmermann und Michaela Meusel am 05.04.2019

Zur Goldenen Hochzeit gratulieren wir

Gabriele und Wolfgang Heide

Veranstaltungen – Termine April 2019

18.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Gründonnerstags-Gottesdienst mit Abendmahl	19:30	
19.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Karfreitagsgottesdienst mit Beichte und Abendmahl	09:30	
20.04.- 27.04.	Ammerndorfer Kulturzirkus e.V. 5. Ammerndorfer Kulturzirkus		Bergstr. 21, TSV Vereins- heim
21.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Feier der Osternacht	05:30	
21.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Festgottesdienst zum Osterfest	09:30	
22.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Gottesdienst am Ostermontag	09:30	
24.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Fitte Birne	09:00	
25.04.	Markt Ammerndorf Friedhofausschuss	18:15	Alter Friedhof
27.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Beichte und Abendmahl zur Konfirmation	17:00	
28.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Festgottesdienst zur Konfirmation	09:30	
29.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Konfirmandenausflug	09:30	
29.04.	Markt Ammerndorf Kindergartenausschuss	18:30	Rathaus
2019	Markt Ammerndorf Werkausschuss	20:00	Rathaus
30.04.	Markt Ammerndorf Sozialausschuss	19:00	Rathaus
30.04.	Kirchengemeinde Ammerndorf Anmeldung zum neuen Konfirmandenkurs	19:30	

Der Kinder-Kino-Bus fährt wieder nach Großhabersdorf

Termin: Donnerstag, 25.04. Achtung: danach ist SOMMERPAUSE
Abfahrt: 15:50 Uhr am Ammerndorfer Rathaus.
Ankunft in Großhabersdorf: 16:00 Uhr

Die Kinder werden im Anschluss an die Vorstellung wieder zurückgefahren und können an den jeweiligen Haltestellen von ihren Eltern in Empfang genommen werden.

Die Rückfahrten sind unterschiedlich, je nach Spielzeit des angebotenen Films.

Für Kinder ist der Transport im Kinobus selbstverständlich kostenlos, auch Eltern können mitfahren.

Eintritt für den Kinobesuch: 5,00 Euro

Viel Spaß beim Besuch der Lichtspiele Großhabersdorf wünschen die Gemeinden Seukendorf, Cadolzburg und Ammerndorf.

Informationen, welcher Film gezeigt wird, findet man unter www.lichtspiele-grosshabersdorf.de

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlgeräte, Spülmaschinen, Dunstabzugshauben, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Für den **Abholtermin Dienstag, 07.05.2019**, bittet das Landratsamt Fürth um **Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 02.05.2019**. Tel.: 0911/9773-1434, -1436, -1438.

Diese und alle übrigen Elektrokleingeräte (Computer, Monitore, Toaster, Föhn, Kaffeemaschine, usw.) können auch kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass Fernsehgeräte ausschließlich über die Wertstoffhöfe zu entsorgen sind.

Bei Fragen und zur Voranmeldung setzen Sie sich bitte mit der Abfallberatung unter Tel.: 0911/9773-1434, -1435, oder -1436 in Verbindung. Näheres siehe auch unter www.landkreis-fuerth.de

Melde- und Stördienststelle der Gemeindewerke Ammerndorf:
während der Öffnungszeiten: Tel.: 09127/9555-0
außerhalb der Öffnungszeiten: Tel.: 0152/56 36 14 73

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. 15:00 bis 18:00 Uhr

Mitteilung des Wasserwartes

Im April 2019 wurde ein Nitratwert von 0,96 mg/l gemessen, der zulässige Höchstwert beträgt 50 mg/l.

Der Wasserhärtebereich für Ammerndorf ist 16,9 °dH. Dies entspricht Härtestufe 3.

Schule aus! Was nun?

Wie wär's mit einem

Freiwilligen Sozialen Jahr
beim BRK?



Das dicke Plus im Lebenslauf!

Das FSJ bietet dir:

- + sinnvolles Engagement
- + spannende Erfahrungen
- + neue Perspektiven
- + Taschengeld
- + Einblick in verschiedenen soziale Berufe

Folgende FSJ-Stelle im Fürther Landkreis ist noch frei:
Die Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest in Ammerndorf

Nähere Info's gibt es unter: www.freiwilligendienste-brk.de
Tel.: 0911-5868134

Unsere Online-Ausgaben finden Sie ab Erscheinungsdatum
auf unserer Website www.die-lokalanzeiger.de

Neue Ladesäule für Elektroautos in Großhabersdorf

(jm) Am Parkplatz Nürnberger Straße - Ecke Blumenstraße - in Großhabersdorf können ab sofort Elektroautos mit Ökostrom geladen werden. Bürgermeister Friedrich Biegel und Dr. Alexander Nothaft, Betreuer für kommunale N-ERGIE-Kunden, nahmen kürzlich die neue Ladesäule symbolisch in Betrieb. An der Ladesäule, die über zwei Typ2-Steckdosen mit einer Leistung von je 22 Kilowatt (kW) verfügt, können zeitgleich zwei Elektrofahrzeuge geladen werden. „Tanken“ ist zum einen per SMS-Mitteilung mit einem Mobiltelefon möglich, wobei die Abrechnung über den jeweiligen Mobilfunkbetreiber erfolgt. Zum anderen kann über einen Chip des einheitlichen Zugangssystems „Ladeverbund+“ - einer Kooperation von derzeit über 50 Stadt- und Gemeindefunkwerken - der leere Speicher wieder aufgeladen werden (www.ladeverbundplus.de). Eine genaue Beschreibung der Vorgehensweisen befindet sich an der Ladesäule auf der linken Seite.

Elektromobilität ist Zukunft

„Elektromobilität ist ein Zukunftsthema. Mit der neuen Ladesäule leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bibertgrund und in Nordbayern“, sagte Bürger-



meister Friedrich Biegel. Dr. Alexander Nothaft erklärte, die N-ERGIE als regionaler Energieversorger möchte das Engagement für den Klimaschutz vorantreiben. „Am besten funktioniert das in Kooperation mit den Kommunen.“

N-ERGIE stellt VW e-Golf zur Verfügung

Damit die Gemeindemitarbeiter/innen das Fahrgefühl mit einem Elektroauto erspüren und die innovative Technik ausprobieren können, stellte die N-ERGIE zudem einen e-Golf eine Woche lang für Testfahrten zur

Verfügung. Rein optisch unterscheidet sich das Fahrzeug nicht von Modellen mit einem Verbrennungsmotor. Es besitzt eine Reichweite von rund 230 Kilometern und einen geräuschlosen Elektromotor mit Lithium-Ionen-Batterie, der beim Bremsen oder antriebslosem Rollen Energie erzeugt und die Batterie

während des Fahrens gleich wieder auflädt. Für das Aufladen selbst müssen bei diesem e-Golf-Typ etwa fünf Stunden Zeit einkalkuliert werden. Bereits über 100 Elektroautos setzt die N-ERGIE, die die umweltfreundliche Elektromobilität in der Konzernstrategie fest verankert hat, für Dienstfahrten ein.

Jahreshauptversammlung der FFW Ammerndorf



AMMERNDORF - Am ersten Wochenende 2019 fand bei der Feuerwehr Ammerndorf am Samstagabend die Jahreshauptversammlung statt. Im Bericht des Vorstandes und des Kommandanten wurde von einem ereignisreichen Jahr 2018 berichtet.

Neben vielen schönen Festen und Veranstaltungen sowie einer Vielzahl an interessanten Übungen mussten auch mehrere fordernde Einsätze bewältigt

werden. Vor allem im Bereich der Technischen Hilfeleistung wurden im Jahr 2018 ein nochmaliger Zuwachs an Einsatzzahlen sowie mehrere schwere Verkehrsunfälle verzeichnet. Ebenso nahmen die Alarmierungen durch ausgelöste private Rauchmelder und Hausnotrufsysteme zu.

Weiterhin wurde innerhalb der Vorstandschaft das Amt des Kassiers mit Stefan Heigl neu besetzt. Fam. Lober

Ostergrüße aus Wachendorf



So wie sich die fränkische Tradition gehört, wurde der Wachendorfer Dorfplatz mitsamt dem Dorfbrunnen wieder in einen schönen, bunten Osterbrunnen verwandelt. Ein paar kreative Mitglieder des Kirchweihvereins haben einmal wieder alles gegeben, um im

Zentrum des Dorfes eine österliche Kulisse entstehen zu lassen. Und an Ostern sind alle Kinder herzlich eingeladen einmal zu schauen, ob der Osterhase tatsächlich vorbeigehoppelt ist.

Der Kirchweihverein Wachendorf wünscht allen frohe Ostern!



Bekanntmachung der Gemeinde Seukendorf

Erreichbar sind wir unter

www.seukendorf.de

oder über den QR – Code



Zum Geburtstag gratulieren wir

Die Gemeinde Seukendorf gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag:

20.04.	Herrn Josef Gebhart	75 Jahre
21.04.	Herrn Michael Hoffmann	75 Jahre
21.04.	Herrn Robert Adelhardt	80 Jahre
25.04.	Herrn Manfred Gugel	75 Jahre
26.04.	Frau Erika Andrisani	75 Jahre
27.04.	Herrn Horst Höfner	80 Jahre
29.04.	Herrn Günter Goller	75 Jahre

Möchten sie **keine** Veröffentlichung ihres Geburtstages, wenden sie sich bitte mindestens 2 Monate vor ihrem Geburtstag an das Bürgeramt unter Tel. 0911/75208-28.

Eheschließungen

06.04.2019 Hähnlein Sandra und Amm Gerhard

Veranstaltungen Seukendorf

April		
18.04. 19.30 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Gründonnerstagsgottesdienst mit Beichte und Abendmahl	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20
19.04. 09.30 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Karfreitagsgottesdienst mit Beichte und Abendmahl	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20
20.04. 18.00 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Jugendosternacht im Gemeindehaus	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20
21.04. 06.00 Uhr 09.30 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Ostermorgenfeier Osterfestgottesdienst mit Abendmahl	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20
22.04. 10.00 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Emmaus-Gang und Osterfest- gottesdienst in der Kapelle Seckendorf - Kein Gottesdienst in St. Katharina -	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20
24.04. 14.00 Uhr	AWO Senioren-Zusammenkunft in Hiltmannsdorf im Gasthaus "Zum Schinkenwirt"	Ingrid Wrede 0911 / 75 42 79 Helga Oppelt 0911 / 75 54 31
25.04. 19.00 Uhr	Freie Wähler Seukendorf / Hiltmannsdorf Öffentliche Fraktionssitzung im Feuerwehrhaus, 1. Stock	C. Glas 0176 / 931 458 47
26.04. 22.00 - 24.00 Uhr	Gemeindejugendpflege Mitternachtssport in der Halle der ehem. Mittelschule Veitsbronn	Nicole Reiser 0151 / 579 097 94
Mai		
01.05.	SPD Familien-Fahrradtour	Sebastian Rocholl 0911 / 41 36 09

03.05. 19.00 Uhr	CSU "Stammtisch" CSU für alle - im Gasthof "IPPOS - Rotes Ross"	Dr. Andre Kraus 0911 / 801 66 80
03.05. 19.30 Uhr	Obst- und Gartenbauverein Preisverleihung Blumenschmuck- wettbewerb im Gasthaus "Zum Schinkenwirt" in Hiltmannsdorf	Heike Pöllmann 0911 / 975 70 78

Viele „Kleine Strolche“ suchen Dich!



117 pffiffige und aufgeweckte Kinder suchen Dich!

Willst Du mit uns spielen, forschen und in einer großen Kita mit 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen unsere Welt entdecken? Wir spielen gerne in unserem großen Garten und unternehmen Spaziergänge in den nahegelegenen Wald, zu den Bauernhöfen und Spielplätzen im Ort. Auch Ausflüge in die nahen Großstädte sind immer ein Highlight für uns. Von unseren zwei Hauswirtschafterinnen werden wir täglich mit einem frisch gekochten und leckeren Mittagessen verwöhnt. Engagierte Eltern und ein offenes, altersgemischtes Team freuen sich darauf Dich als Kollege/in willkommen zu heißen.

**Bewirb Dich jetzt und bring Dich und Deine Talente ein!
Nutze die Chance uns kennen zu lernen!
Wir freuen uns auf Dich!**

**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
unbefristet und in Vollzeit (39 Stunden/Woche)**

**Erzieher/innen (w/m/d)
Kinderpfleger/in (w/m/d)**

**und ab September 2019
SPS1 und SPS2 Praktikanten (w/m/d)**

Dein Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in oder gleichwertiger Abschluss
- Liebe zum Beruf und ein liebevoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern und den Eltern
- Freude und Engagement an einer aktiven Teamarbeit
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Eigenverantwortung und selbständiges Handeln sowie Bereitschaft zur Weiterbildung
- Identifikation mit unserer pädagogischen Konzeption und Zielen

Wir bieten:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit leistungsgerechter Bezahlung entsprechend der Qualifikation und der persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, inkl. Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
- Fort- und Weiterbildung
- Begleitenden Einarbeitung
- Teamcoaching

Für weitere Fragen steht Dir gerne unsere Chefin (KiTa-Leitung) Frau Reimer-Kreß unter Tel. 0911/75 52 51 oder unser Geschäftsstellenleiter Herr Wagner Tel. 0911/75 208-22 zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **ausschließlich per E-Mail und nur als PDF-Dokument bis spätestens 30. April 2019** an wagner@veitsbronn.de, da keine Unterlagen zurück gesandt werden. Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Homepage.



Kino – Kaffee – Kuchen

Senioren-Kinobus & Ü60 zum Lichtspielhaus
Großhabersdorf
am: **Donnerstag, 09. Mai 2019**

Abfahrt: 13:15 Uhr - Dorfplatz Veitsbronn
und anshl. **13:20 Uhr - Bahnhof Siegelsdorf**

Abfahrt: 13:25 Uhr - Dorfplatz Seukendorf
und anshl. **13:30 Uhr über Hiltmannsdorf/Schinkenwirt**
(direkt nach Großhabersdorf)



Film: „Monsieur Claude 2“

Monsieur Claude Vermeil (Christian Clavier) und seine Frau Marie (Chantal Lauby) blicken auf eine bewegte Zeit zurück: Sie haben Beschneidungsrituale erlebt, habiles Hühnchen und köstliches Dim Sum gegessen und die Koffis von der Ellenbeinküste kennengelernt. Nachdem ihre vier Töchter ausgesprochen multikulturell geheiratet haben, ist das Ehepaar nicht mehr so leicht zu schockieren. Monsieur Claude hat sich sogar aufgemacht, alle vier Heimatländer seiner Schwiegersöhne zu besuchen. Doch nirgendwo ist es schöner als in der heimischen französischen Provinz. Als die Töchter ihren Eltern jedoch mitteilen, dass sie das konservative Frankreich verlassen und mit ihren Familien im Ausland sesshaft werden wollen, ist es mit der bescheidenen Gemütlichkeit schnell vorbei. Claude und Marie sind nicht bereit, ihre Töchter einfach so gehen zu lassen und so setzen die beiden alle Hebel in Bewegung, um ihre Kinder und deren Familien bei sich behalten zu können. Dabei schrecken sie auch vor skurrilen Methoden nicht zurück.

Kosten: 9,50 EUR (beim Einstieg zu zahlen)
einschl. Fahrtkostenzuschuss, Kinobesuch, Kaffee und Kuchen

Anmeldung: ab 2. Mai, VG Veitsbronn, Frau Holmann, Tel.: 75 20 8 – 23
Bitte beachten Sie, dass die Plätze **ausschließlich** für ortsanässige Bürger der Gemeinden Veitsbronn und Seukendorf gedacht sind.

Verantwortlich: Christa Bayer (Seniorenbeauftragte der Gemeinde Seukendorf), Jan Ziegler (Beauftragter für Senioren und Schwerbehinderte der Gemeinde Veitsbronn)



Ferienprogramm 2019

Auch dieses Jahr soll wieder ein Ferienprogramm durchgeführt werden. Die Vereine werden daher gebeten, ihr Angebot **bis spätestens 30. April 2019** in das neue Ferienprogramm-Online-System Nupian einzutragen. Sollten Sie noch keinen Zuganglink erhalten oder Fragen zum Programm haben, senden Sie bitte eine E-Mail an gemeindejugendpflege@seukendorf.de

Wir bitten um rege Beteiligung.



- 20.04.2019 KulturZiegelei Veitsbronn e.V., Konzert „Monika Roscher Big Band“ in der Halle 96 Veitsbronn, Beginn: 20.00 Uhr
- 27.04.2019 „Deutschland spielt Tennis“ des Tennisclub Tuchenbach, Herzogenauracher Str.100, Beginn: 10.00 Uhr



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seukendorf (Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 01.04.2019 folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Seukendorf.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Der Grundstücksanschluss endet an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage

- zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. **Kontrollschacht**
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. **Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)**
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. **Messschacht**
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. **Abwasserbehandlungsanlage**
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. **Fachlich geeigneter Unternehmer**
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Seukendorf.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde Seukendorf kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹ Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde Seukendorf kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grund-

stücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Seukendorf innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Seukendorf die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Seukendorf einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde Seukendorf durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde Seukendorf bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druck-

entwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht vom Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde Seukendorf vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde Seukendorf nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächen- wasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde Seukendorf kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Seukendorf folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde Seukendorf aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde Seukendorf kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde Seukendorf prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde Seukendorf schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde Seukendorf nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde Seukendorf dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde Seukendorf; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Seukendorf Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Seukendorf den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde Seukendorf ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Seukendorf die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde Seukendorf freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde Seukendorf die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Seukendorf die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde Seukendorf kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde Seukendorf dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, ² in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtigkeit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.³

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Seukendorf anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde Seukendorf den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der

wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde Seukendorf vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde Seukendorf befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde Seukendorf nicht selbst unterhält. Die Gemeinde Seukendorf kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde Seukendorf aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde Seukendorf.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen übli-

cherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Seukendorf in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Seukendorf in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Seukendorf erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde Seukendorf kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Seukendorf kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde Seukendorf kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde Seukendorf eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde Seukendorf über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Seukendorf und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde Seukendorf sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde Seukendorf kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde Seukendorf kann über die Art und Menge des eingeleit-

teten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Seukendorf auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde Seukendorf kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde Seukendorf vorgelegt werden. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde Seukendorf haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde Seukendorf haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Seukendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Seukendorf für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Seukendorf zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Seukendorf zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde Seukendorf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde Seukendorf nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Seukendorf nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Seukendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 19.10.1993 außer Kraft

Seukendorf, 09.04.2019

Werner T i e f e l

1. Bürgermeister



GEMEINDE SEUKENDORF

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 01.04.2019 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Die Gemeinde Seukendorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind

rungeinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,55 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 19,00 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seukendorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,02 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde Seukendorf zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Metzgereien und Bäckereien wird eine Vergünstigung gewährt, soweit der Verbrauch zur Herstellung von Back- und Wurstwaren durch den Einbau einer zweiten Wasseruhr nachgewiesen werden kann.

Dies gilt nicht, soweit es sich nur um sog. „Verkaufsstellen“ handelt.

Waschstraßen erhalten eine Vergünstigung nach den Verbrauchsvorgaben für Waschstraßen und den Einbau einer zweiten Wasseruhr.

Waschanlagen (Boxen) erhalten eine pauschale Vergünstigung in Höhe von

20 % des verbrauchten Wassers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung, zur Gartenbewässerung, zur Herstellung von Back- und Wurstwaren sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser in Bäckereien und Metzgereien bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

° Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.

° Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas, Wasser und Installationshandwerks zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

° Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 und 4 sind stets ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) sowie das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser.

(6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Seukendorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Seukendorf für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen

auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.10.1993 außer Kraft.

Seukendorf, 09.04.2019

Werner T i e f e l

1. Bürgermeister



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung

über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seukendorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 01.04.2019 folgende

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Bestattungsanspruch	3
§ 4 Friedhofsverwaltung	3
§ 5 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 6 Öffnungszeiten	4
§ 7 Verhalten im Friedhof	4
§ 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	4
III. Grabstätten und Grabmale	5
§ 9 Grabstätten	5
§ 10 Grabarten	5
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	6
§ 12 Größe der Grabstätten	6
§ 13 Ausheben der Gräber	7
§ 14 Rechte an Grabstätten	7
§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten	7
§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber	8
§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	8
§ 18 Nichterlaubter Grabschmuck	9
§ 19 Vernachlässigungen	9
§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	9
§ 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	10
§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen	10
§ 23 Grabgestaltung	11
§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	11
IV. Bestattungsvorschriften	12
§ 25 Leichenhaus	12
§ 26 Leichenhausbenutzungszwang	12
§ 27 Trauerfeiern	12
§ 28 Leichentransport	12
§ 29 Leichenbesorgung	12
§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)	13
§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmer)	13
§ 32 Bestattung	13
§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	13
§ 34 Ruhefrist	13
§ 35 Exhumierung und Umbettung	13
V. Schlussbestimmungen	14
§ 36 Gebühren	14
§ 37 Ersatzvornahme	14
§ 38 Haftungsausschluss	14
§ 39 Zuwiderhandlungen	14
§ 40 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Seukendorf errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Seukendorf
- b) das Leichenhaus Seukendorf
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung / Gemeindeverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Seukendorf verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Seukendorf so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Seukendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde Seukendorf kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Gemeindepersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten und gemeindlichen Zwecken.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Gemeindeverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer und Steinmetze für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

(6) Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(7) Die Zulassung nach Abs. 5 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die ihre Eintragung in der Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß Art. 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(8) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

(9) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 5 bis 9 sind nicht anwendbar.

(11) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Seukendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Fünffachgrabstätten
- f) Kindergrabstätten
- g) Urnenerdgrabstätten
- h) Röhrengrabstätten
- i) Anonyme Urnenerdgrabstätten
- j) Urnenstelengrabstätten
- k) Baumgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Seukendorf bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Seukendorf freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde Seukendorf in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Seukendorf.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, Vierfach-, Fünffach-, Urnenerd-, Röhren-, Baum-, anonymen Urnengrabstätten oder in Urnenstelen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde Seukendorf durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Seukendorf gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte, ausgenommen die unter § 10 Abs. 1 Buchstabe i genannten Grabstätten, dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Seukendorf berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

(1) Alter Friedhof	Länge / Breite
a) Einzelgrabstätten	1,70 m x 0,90 m
b) Doppelgrabstätten	1,70 m x 1,80 m
c) Dreifachgrabstätten	1,70 m x 2,70 m
d) Vierfachgrabstätten	1,70 m x 3,60 m
e) Fünffachgrabstätten	1,70 m x 4,50 m
f) Kindergrabstätten	1,00 m x 0,80 m
g) Urnenerdgrabstätten	1,00 m x 0,80 m

(2) Neuer Friedhof

a) Einzelgrabstätten	1,70 m x 0,90 m
b) Doppelgrabstätten	1,70 m x 1,80 m
c) Urnenerdgrabstätten	1,00 m x 0,80 m

Nur das Grabbeet wird eingefasst. Die Einfassungen sind einheitlich herzustellen. Die Stirnseiten sind dabei als Kantstein von 10 cm Breite, die Außenbänder des Grabes sind in 20 cm Breite auszuführen. Alle Steine sind dabei auf Grabbreite und -länge in einem Stück herzustellen. Sie sind bodenbündig zu verlegen.

d) Anonyme Urnenerdgrabstätten	0,50 m x 0,50 m
e) Baumgrabstätten	0,80 m x 0,80 m
f) Urnenstelengrabstätten	
g) Röhrengrabstätten	0,80 m x 0,80 m

§ 13 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:

- a) 1,60 m für Erwachsene
- b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
- c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
- d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- e) bei doppeltiefen Gräbern wird eine Mindestdiefe von 2,40 m eingehalten.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Einfassung, Grabsteine und Grabplatten vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Seukendorf über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Seukendorf benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten

dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die Gemeindeverwaltung ist hiervon zu unterrichten. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind oder den eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die - ehelichen und nichtehelichen - Kinder,
 - c) auf die Adoptiv und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Stiefgeschwister und
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzubauen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu ver-

wenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Seukendorf ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Seukendorf zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Seukendorf über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 37).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 18 Nichterlaubter Grabschmuck

(1) Es ist nicht erlaubt

- a) Schmuck aus nichtpflanzlichen (nicht verrottbaren) Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, aufzustellen,
- b) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
- c) Bleche, Folien, Planen, Splitt oder dergl. in die Pflanzfläche oder unter die Erde einzubringen.
- d) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen zu schaffen.
- e) Gestelle zur Befestigung von Kränzen oder anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen.
- g) An den Baumgräbern ist eine Bepflanzung nur in einem Pflanzring, den die Gemeinde Seukendorf verkauft, gestattet

2) Unerlaubter Grabschmuck, der von Nutzungs oder Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht beseitigt wurde, kann von dieser ohne Entschädigungsanspruch entfernt werden.

§ 19 Vernachlässigungen

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, oder wiederum nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabmal auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(6) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht zu ermitteln, kann der Grabschmuck von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf. Die Gemeinde Seukendorf ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der

Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Seukendorf durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 22 und 23 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Seukendorf berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22 und 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 37).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Alter Friedhof (bisheriger Friedhof)

- a) Die Grabmale und baulichen Anlagen im Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- b) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- c) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.
- d) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- e) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die Grabmale sollen eine Einheit bilden,
 - Symbole, Schriften und Ornamente müssen gut verteilt und dürfen nicht zu groß und aufdringlich sein,
 - nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben, ausgenommen die Beschriftung der Grabmale.

(2) Neuer Friedhof

- a) auf Grabstätten sind nur stehende Grabmale zugelassen.
- b) Die einzelnen Grabmale sind nur im Rahmen folgender Höchstmaße der Ansichtsflächen zulässig:
 - Einzelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
- c) Doppelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
- d) Urnengrab, stehendes Grabmal bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche
- e) Die Maximalstärke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe bis 0,15 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe bis 0,30 m.
- f) Die Grabbeet Einfassungen sind einheitlich in Flossenbürgergranit

(gelb/grau) herzustellen.

Die Ansichtsflächen erhalten den Schleifgrad bis 3 (Mattschliff).

- g) Die Grabsteine für die Röhrengabstätten dürfen folgende Maße Länge 0,25 m, Breite 0,25 m, Höhe 0,25 m bis 1,10 m nicht überschreiten.
- h) Aus gestalterischen Gründen können im Einzelfall durch Gemeinde-ratsbeschluss Ausnahmen von diesen Gestaltungsvorschriften zugelassen werden.

§ 23 Grabgestaltung

(1) Urnenstelen

- a) Die Grund- und Namensplatte der Urnenstele werden von der Gemeindeverwaltung verkauft.
- b) Die Gravur der Namensplatten darf nur einheitlich mit der Schriftart „Times New Roman“ der Schriftart 40 ohne Fettdruck erfolgen. Die Beschriftung der Namensplatte bei Einzelbelegung hat mittig zu erfolgen.
- c) Außer dem/den Vor- und Nachnamen, dem Geburts- sowie dem Todestag sind weder auf der Namens- noch auf der Grundplatte weitere Zeichen oder Verzierungen zulässig.
- d) Die Gemeinde Seukendorf überträgt ihrem Vertragsunternehmer für den Friedhof, die Beschriftung der Namensplatten vornehmen zu lassen.
- e) Für die Edelstahl-Vasenhalter sind nur Kunststoffeinsätze zulässig, die weder über den Vasenrand hinausragen, noch die Bodenöffnung verschließen. (Blumen dürfen nicht über die eigene Abdeckplatte ragen).

(2) Baumgrabstätten

Die Gestaltung der Aluminiumwürfel auf der Namenstele bei den Baumgrabstätten darf nur mit Lasergravur in der Schriftart „Souvenir“ erfolgen. Die Gemeinde Seukendorf überträgt ihrem Vertragsunternehmer für den Friedhof, die Beschriftung der Namensplatten vornehmen zu lassen.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und stand-sicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 37). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20 und § 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Seukendorf durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzu ebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwal-

tung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Seukendorf. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 25 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Gemeindepersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedürfen zur Besichtigung der Leichen, der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 28 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 29 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Seukendorf hoheitlich, während der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt (Arbeitszeit Mo. bis Do. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) öffnen und schließen der Urnenwand
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen)

Die Gemeinde Seukendorf kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmer)

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Bestattungsunternehmen, insbesondere

- a) das Versenken des Sarges
- b) die Beisetzung der Urne
- c) die Überführung des Sarges/Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
- d) das Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- e) das Verbringen von Blumen und Kränzen nach der Beisetzung an das Grab.

§ 32 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Seukendorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Seukendorf im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 34 Ruhefrist

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 20 Jahre |
| b) Doppelgrabstätten | 20 Jahre |
| c) Dreifachgrabstätten | 20 Jahre |
| d) Vierfachgrabstätten | 20 Jahre |
| e) Fünffachgrabstätten | 20 Jahre |
| f) Kindergrabstätten | 15 Jahre |
| g) Urnenerdgrabstätten | 20 Jahre |
| h) Röhrengrabstätten | 15 Jahre |
| i) Anonyme Urnenerdgrabstätten | 15 Jahre |
| j) Urnenstelengrabstätten | 10 Jahre |
| k) Baumgrabstätten | 15 Jahre |

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 35 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu entrichten.

§ 37 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Seukendorf die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Seukendorf übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen dieser Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die alte Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - Friedhofs- und Bestattungssatzung - vom 24.09.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.2014 aufgehoben.

Seukendorf, den 09.04.2019

Gemeinde Seukendorf

Werner Tiefel
1. Bürgermeister

Fairtrade-Bälle für SV Seukendorf



Fair Play gehört zum Fußball – das wissen fast alle. Aber Fairtrade? Doch, das gibt es – und sogar von einem Ballhersteller aus Nürnberg. Insofern war die Frage, welche Bälle die Fairtrade-Gruppe Seukendorf an die Kicker des SV Seukendorf übergeben sollte, schnell geklärt. Denn der Gruppe geht es nicht nur darum, die Zertifizierung der Gemeinde Seukendorf als „Fairtrade-Gemeinde“ voran zu treiben, sondern darüber hinaus die Prinzipien der Regionalität und Nachhaltigkeit zu fördern.

So konnten sich die Fußballerinnen und Fußballer des „Fußball-Kindergartens“ über 4

Fairtrade-Bälle freuen, die ihnen Sebastian Rocholl im Namen der Fairtrade-Gruppe am Rande eines Trainings übergab. Und auch wenn es den Mädchen und Buben der einzigen Fußball-Kindergarten-Mannschaft im Landkreis vermutlich völlig egal ist, welchen Ball sie im Tor versenken: die Fairtrade-Gruppe Seukendorf erhofft sich dadurch Aufmerksamkeit für Fairtrade-Produkte zu schaffen, die abseits von Kaffee, Schokolade und Tee den Gedanken des fairen Handels und der Nachhaltigkeit in den Alltag bringen. Die Auswahl ist enorm und reicht von Kosmetik über Bälle bis hin zu Mode.

„Trau Dich“ – Ersthelfer werden



Zum wiederholten Male konnten wir unseren Vorschulkindern das Programm des Bayerischen Jugendrotkreuzes anbieten.

Handpuppe Solfi wurde aus ihrem Koffer gelockt und Woche für Woche brachte sie uns neue Geschichten mit.

Wundversorgung, Notruf, Beulen und Quetschungen, Verbrennungen und Verbrühungen, Verätzungen, Nasenbluten, sowie die stabile Seitenlage wurden in den Bildgeschichten thematisiert.

Schritt für Schritt bzw. Geschichte für Geschichte lernten die Kinder diese Aspekte der Ersten Hilfe kennen und übten sie spielerisch ein.

Im Gespräch wurden Maßnahmen zur Unfallprävention gefunden. Mithilfe verschiedener Piktogramme erarbeiteten sich die Kinder die zugehörigen Hilfemaßnahmen, die auch gleich

praktisch geübt wurden.

Beim Gestalten der Ausmalbilder haben auch die Eltern die Möglichkeit mit ihren Kindern über die behandelten Themen zu sprechen und so die bearbeiteten Inhalte zu wiederholen.

Zum Abschluss des Kurses besuchte uns Kathrin vom BRK. Sie gab uns Einblicke in den Rettungswagen. Viele Fragen der Kinder konnten beantwortet werden und das bereits erworbene Wissen wurde vertieft. Vielen Dank dafür!

Den stolzen Ersthelfern wurde eine Urkunde überreicht!

Unsere Kinder wurden an das Thema „Helfen“ herangeführt, wir haben eine positive Einstellung zum Helfen erwirkt, Gefahren bewusstmacht und in Notfallsituationen können sie nun angstfreier agieren.

Kerstin Wittmann für die KiTa Kleine Strolche Seukendorf

Vom 11. - 12. Mai

Mittelaltermarkt

SEUKENDORF - Am 11. und 12. Mai findet in Seukendorf jeweils ab 11 Uhr ein Mittelaltermarkt statt.

Es wird garantiert Unterhaltung für Jung und Alt geboten. So treten am Samstagabend die

Schlossteufel mit der Show von Hexen, Teufeln, Feuer und Musik auf.

Lassen Sie sich von Gauklern verzaubern, von Schaukämpfen begeistern, von Gauklern überraschen.



Traumbäder mit 3D-BADPLANUNG

Gas • Heizung • Solaranlagen • Sanitär
Bauflaschnerei • Komplettbäder zum Festpreis

Hans Karges

90579 Langenzenn • Untere Ringstr. 26 • Tel. 091 01/79 46 • Fax 091 01/66 37

Muttertags-Kulturfahrt

SEUKENDORF - Es geht wieder los! Die AWO Seukendorf/Hiltmannsdorf lädt Sie ein!

Hiermit ergeht die herzliche Einladung der AWO Seukendorf/Hiltmannsdorf an alle Mitglieder und Interessierte aus Seukendorf und Umgebung zur diesjährigen Muttertags-Kulturfahrt. Am Samstag, den 18. Mai 2019 ist das Reiseziel Dinkelsbühl. Abfahrt 10.00 Uhr Seukendorf Festplatz (alte B 8) und um 10.10 Uhr Haltestelle „Am Weißen Stein“ in Hiltmannsdorf. Erster Haltepunkt ist der Dinkelsbühler Hof, dort kehren wir zu Mittag ein. Ab 14.00 Uhr bieten wir eine Stadtführung an. Für die Personen, die nicht mehr

so gut zu Fuß sind, ist ein Planwagen gemietet. Die Dauer der Stadtführung ist jeweils eine Stunde. Gegen 15.45 Uhr besteht die Möglichkeit im „Cafe Pepe“ in Wörth sich am Kuchenbuffett oder auch Vespermäßig verwöhnen zu lassen. Abfahrt/Heimfahrt wird gegen 18.00 Uhr sein. Die Unkosten für Busfahrt und Führung belaufen sich auf 22,00 Euro. Anmeldung bis zum 10. Mai 2019 erbeten unter Telefon-Nr. 0911/751905 oder 0911/755611.

Wie immer haben wir bei der Planung auf Personen mit Gehhilfen oder Rollator geachtet. Unbedingt mitzubringen: Gute Laune und Gute Laune! Auf geht's und anmelden!



Familienradtour

SEUKENDORF - Am 1. Mai um 10:00 Uhr ist es wieder soweit: die Familienradtour des SPD Ortsvereins Seukendorf-Hiltmannsdorf startet am Dorfplatz in Seukendorf mit Allen, die einen schönen Tag mit uns verbringen wollen.

Unser Ziel in diesem Jahr wird das Maifest in Großreuth sein. Die Tour führt uns über Hiltmannsdorf durch den Stadtwald vorbei an Oberfürberg und der Eschenau.

Hier werden wir den Fürther Stadtwald verlassen, bis Kleinreuth geht es am Kanal entlang und von da aus weiter nach

Großreuth.

Die Großreuther Kärwaburschen freuen sich schon auf unser Kommen und werden Tische für die durstigen und hungrigen Radfahrer reservieren.

Gut gestärkt, treten wir die Rückreise über den Kanal an, ob wir dann auf dem Heimweg noch eine Eisdiel oder einen Biergarten anfahren, entscheiden wir dann je nach Stimmung und Wetter gemeinsam. Über viele MitfahrerInnen würden wir uns sehr freuen.

Über kurzfristige Änderungen informieren wir auf www.facebook.com/SpdSeukendorf/.



AWO benötigt ihre Unterstützung

SEUKENDORF- An alle die gerne stricken oder häkeln: Der AWO Bundesverband feiert in diesem Jahr sein 100 jähriges Gründungsjahr. In den jeweiligen Kreisverbänden wurde feierhaft überlegt, wie denn dieses große Jubiläum gefeiert werden kann. Die AWO ist ein Wohlfahrtsverband der versucht in vielen Bereichen durch verschiedenste Angebote in sozialen Bereichen zu helfen und zu wirken. Das Thema „soziale Gerechtigkeit“ ist seit nunmehr 100 Jahren unser Anliegen. Und dies nicht nur in der Bundesrepublik, die AWO ist auch international engagiert. Sei es für die Familien, Kinder, Erwachsene und auch für die Senioren. (von Mutter-Kind-Kuren, Kindergärten, Kinderhorte, Erwachsenenbildung, vielfältige Beratungs-Bereiche, Seniorenheime und so vieles mehr. Sie können sich gerne über den Wohlfahrtsverband deren Arbeiten und die der vielen, vielen ehrenamtlich Engagierten über Internet, Bezirks- und Kreisverbände oder auch den Ortsvereinen informieren.) Wir, der AWO Ortsverband Seukendorf/Hiltmannsdorf haben ja im letzten Jahr unsere Arbeit durch krankheitsbedingten Ereignissen zurück nehmen und in Sachen Aktionen alles etwas zurückschrauben müssen. Jetzt

aber möchten wir unbedingt die Aktion des Weiherhofer's Ortsverein unterstützen. Unter dem Motto „Schals – gegen soziale Kälte“ sollen Schals für Kinder und Erwachsene gestrickt oder gehäkelt werden. Diese möchten wir ACHTUNG: am Senioren-Kärwa-Nachmittag und auf dem Adventsmarkt zum Kauf anbieten. Die erwirtschaftete Geldspende – deren Kaufpreis der Käufer selbst festlegt – soll dann sozial schwachen Mitmenschen zur Verfügung gestellt werden. Über unseren darauf folgenden Spenden- und Maßnahmen-Einsatz hierzu werden wir Sie noch informieren. Sie können mit uns stricken an folgenden Terminen: Donnerstag 25.04.; Mittwoch 29.05.; Mittwoch 11.09. und Donnerstag 10.10. jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Seukendorf. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Anmeldung erbeten! Sie möchten nicht stricken, haben aber noch geeignete Wolle oder möchten die Aktion mit einer Geldspende unterstützen? Dann melden Sie sich doch bitte unter Tel. 0911/754279 AB.

Sie erinnern sich? Das Motto im Ortsverein Seukendorf/Hiltmannsdorf ist nach wie vor: Habe Spaß und tue Gutes! Herzlichen Dank für jegliche Unterstützung. Ingrid Wrede



Mittwoch ist Apfeltag!



Äpfel enthalten viele **Vitamine**, senken den **Cholesterinspiegel**, regulieren die **Darmtätigkeit** und vieles mehr!

Holen Sie sich Ihren Apfel jeden Mittwoch gratis* ab.

*1 Apfel pro Person und Einkauf. Solange der Vorrat reicht.

Gültig in der **MEDICON Apotheke Zirndorf**, Nürnberger Str. 13-15, und **Oberasbach**, Am Rathaus 14

Küken schlüpfen wieder am Ostermontag

GROSSHABERSDORF (jm) - Wie schlüpfen Küken aus den Eiern? Diese Frage wird am Ostermontag „live“ beantwortet. Der Geflügelzuchtverein Großhabersdorf veranstaltet am Ostermontag, 22. April 2019 von 10 bis 16 Uhr in seiner Zuchtanlage an der Hornsegener Straße 41 wieder das beliebte

Schauschlüpfen. Dabei können Küken hautnah beim Schlüpfen beobachtet werden und ältere Küken dürfen auch einmal behutsam zum Streicheln in die Hand genommen werden. Der Eintritt ist frei und für das leibliche Wohl sorgt in bewährter Weise der Geflügelzuchtverein, der sich auf Ihren Besuch freut!



Naturheilpraxis
Claudia Schöner
Heilpraktikerin

Jahnstraße 14, 90513 Zirndorf
Telefon 0911/600 463 04
Termine nach Vereinbarung

Zeit für den Frühjahrsputz

Eingebaute Entwässerung schützt Balkon und Terrasse – nie mehr Staunässe und Rissbildung

(pr-jaeger) Oft hinterlässt der Winter auf Terrasse und Balkon deutliche Spuren: Abgeplatzte Fugen oder Risse in den Bodenplatten sind ein Hinweis darauf, dass der Belag mit Temperaturschwankungen und Nässe nicht richtig fertig wird.

Abhilfe schaffen spezielle Bodenbeläge mit integriertem Drainagesystem wie Drainfloor. Auf der Unterseite der Platten befinden sich Hohlräume und Kanäle, in denen die Luft zirkulieren kann. So wird das Wasser zügig



abgeleitet. Die offenporigen Platten trocknen schneller und reinigen sich quasi von selbst. Staub und Blütenpollen werden mit weggespült.

Im Außenbereich sind Bodenbeläge Temperaturunterschieden

von bis zu 80 Grad Celsius ausgesetzt. Verwendet man Materialien mit verschiedenen Wärmeausdehnungen, kommt es unweigerlich zu Spannungen und Rissen.

Renofloor hat Steintepich-Fertigelemente aus kleinen Quarz- und Marmorkieseln entwickelt, die mit Kunstharz gebunden sind. Die 50 mal 50 Zentimeter großen Platten lassen sich mit einem einfachen Klicksystem verlegen – durch die geringe Aufbauhöhe auch direkt auf dem alten Belag - und später auch schnell und einfach wieder

entfernen. Es gibt keine Fugen, die abgedichtet werden müssen. Das Material ist aus einem Guss, so dass es sich gleichmäßig ausdehnt.

Auch optisch wertet der Belag Balkone und Terrassen auf. Je nach Mischung der Steine ergeben sich verschiedene farbliche Abstufungen, auch Ornamente sind möglich. Die Platten mit der Rutschhemmstufe R11 eignen sich auch für Poolumrandungen, Außentreppe und Wege.

Weitere Informationen unter www.drainfloor.de.



NATURSTEINE für Ihren Garten

Pflastersteine, Findlinge,
Springbrunnensteine, Zierkies,
Mauersteine, Stelen, Naturstein-
und Keramikplatten, Gartenaccessoires

Viele Sonderposten!

Peter Gabler e.K.
In der Alting 8,
90596 Schwarzenloren-Schwand

Tel. 09170/2250
Fax 09170/2246
www.gartensteine.de

Insektenschutz nach Maß

Für Ihre Fenster-Türen und Lichtschächte






Besuchen Sie unsere Ausstellung in Zirndorf
Fa. fly-screen-team GmbH, Jordanstr. 8, 90513 Zirndorf
Tel. 0911-9645690



Kostenlose Beratung vor Ort

Service
Verkauf
Reparatur

GARTENTECHNIK ZWEIADSERVICE

BOXENSTOP

NEU! Eine Batterie zum Antrieb vieler Werkzeuge

Zum Saisonstart sofort ab Lager verfügbar



5 YEAR
ON WARRANTY

3 YEAR
ON WARRANTY



POWER SYSTEM

Würzburger Str. 13 • 90579 Langenzenn • Tel. 09101-53 82 380
www.gartentec hnik-langenzenn.de

22

Samstag, 27. 4. 2019 von 9:00-17:00 Uhr im Pflanzenhaus Schöner in Zirndorf

Tag der offenen Gärtnerei



Am 27. April, dem Tag der offenen Gärtnerei, öffnet das Pflanzenhaus Schöner ab 9 Uhr seine Türen mit einem interessantem Rahmenprogramm.

Zahlreiche Aussteller bieten ein buntes Programm. Im Pflanzenhaus finden Sie Sommerblumen in großer Auswahl.

Frecher Michel, Ein Traum in blau-violett ist die „Bayerische Pflanze des Jahres 2019“ – für die Menschen und für die Bienen.

Er ist der Ziersalbei, der im April als allererster seine Blüten

öffnet. Kein anderer ist früher dran als er.

Der freche Michel lässt sich prima mit vielen anderen Pflanzen kombinieren. Er füllt dabei gerne den Platz, den die anderen ihm lassen, verdrängt aber seine Nachbarn nicht. Ob bayerisch weiß-blau oder in den schwedischen Farben mit kräftig gelben Husarenknöpfchen kombiniert. Unser Michel harmoniert mit jedem Pflanzpartner, der nicht zu kräftig wächst.

Klein und knackig – die Mini-

gurke „Lilli Liliput“ ist das „Bayerische Gemüse des Jahres 2019“.

Wer Gurken am liebsten frisch und knackig von der Pflanze nascht, der hat Glück: In Bayerns Gärtnereien gibt es nun Pflanzen einer ganz besonderen Gurkensorte zu kaufen. Klein und handlich sind ihre Früchte – und auch die Pflanzen brauchen nicht so viel Platz, wie wir es sonst von Gurkenpflanzen gewohnt sind. Blumen Schöner bringt Ideen zu jedermanns Lieblingsblume.

Schöner Raum Wohndesign bietet TOUCH GREEN Moosbilder. Daneben stellt sich die Hofladenbox vor.

Leckere Teilchen wie von Oma ist ein Geheimtipp für alle, die gern Süßes mögen und mit Schmuck und Farbe arbeitet Hans Schmörer. Für Kränkelnde Pflanzen ist der Profi-Pflanzenschutzberater vor Ort.

Der Tag der offenen Gärtnerei bietet vieles – lassen Sie sich überraschen!

A promotional poster for the 'Tag der offenen Gärtnerei' event. The background is a dark wood texture. The main title 'TAG DER OFFENEN GÄRTNEREI' is written in large, white, hand-drawn letters. To the left, a blue card lists exhibitors: 'Blumen Schöner Deine Lieblingsblume Schmuck und Farbe Hans Schmörer', 'Der Geheimtipp für Süßes: Leckere Teilchen wie von Oma', and 'Schöner Raum Wohndesign TOUCH GREEN Moosbilder Handmade in Zirndorf'. Below this, a green card advertises 'NEU! DIE HOFLADEN BOX' with details about regional food and the website www.hofladenbox.de. A central white card with a blue arrow points to 'WIR STELLEN VOR:' featuring 'Pflanze des Jahres 2019 „Der freche Michel“ Unser Bienenschwarm' and 'Gemüse des Jahres 2019 „Lilli Liliput“ - klein und knackig'. To the right, a green card provides the event date 'Samstag, 27.04.2019 von 9 bis 17 Uhr' and location 'Pflanzenhaus Schöner Jahrstraße 14 90513 Zirndorf'. A small logo for 'www.Beekeeper.de' is also present. At the bottom right, an orange card advertises 'EXKLUSIV AM INFOSTAND' with 'Pflanzendoktor Walter Schobert Der Profi-Pflanzenschutzberater!' and a stethoscope icon. The Pflanzenhaus Schöner logo is at the bottom center.

Die Frauen-Union Fürth Land hat gewählt



Am 28. März 2019 hatte der Kreisverband der Frauen-Union Fürth Land ihre Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen. Die Wahl leitete Matthias

Dießl (Kreisvorsitzender der CSU) mit seinen Helfern Bertram Höfer, Claudia Kloska und Beate Nijkamp. Mit der Kreisvorsitzenden Adelheid Seifert,

den vier Stellvertretungen - Marita Woznik, Susanne Kunz, Claudia Augustin und Beate Nijkamp - sowie der Schatzmeisterin Christine Taschner,

den beiden Schriftführerinnen - Angela Schrodi und Jutta Egerer, den Beisitzerinnen: Rossella Ruscica Pruy, Ute Maurer, Uta Hohmann, Petra Mahr, Angela Hager, Monika Stiegler, Marga Hetzner und Heidi Ewert, den Kassenprüferinnen Ute Bauer und Helga Luise Reubel, fand wieder ein tolles Frauen Team zusammen.

Auch unsere Ehrenvorsitzende Andrea Barz sowie die Ortsvorsitzenden Alexandra Schick Tanz, Petra Döhla, Claudia Kloska, Doreen Weghorn, Gesche Eckert, Silvia Dießl, und Beate Zill werden uns die nächsten zwei Jahre mit unterstützen.

Der neu gewählten Kreisvorstandschafft ist es wichtig die Beteiligung von Frauen im politischen Diskurs weiterzubringen, eigene Akzente in unserer Gesellschaft zu setzen und diese aktiv mit zu gestalten.

Diese Verantwortung haben mit der Wahl auch alle angenommen. Adelheid Seifert

26. Fürther Gartenmarkt



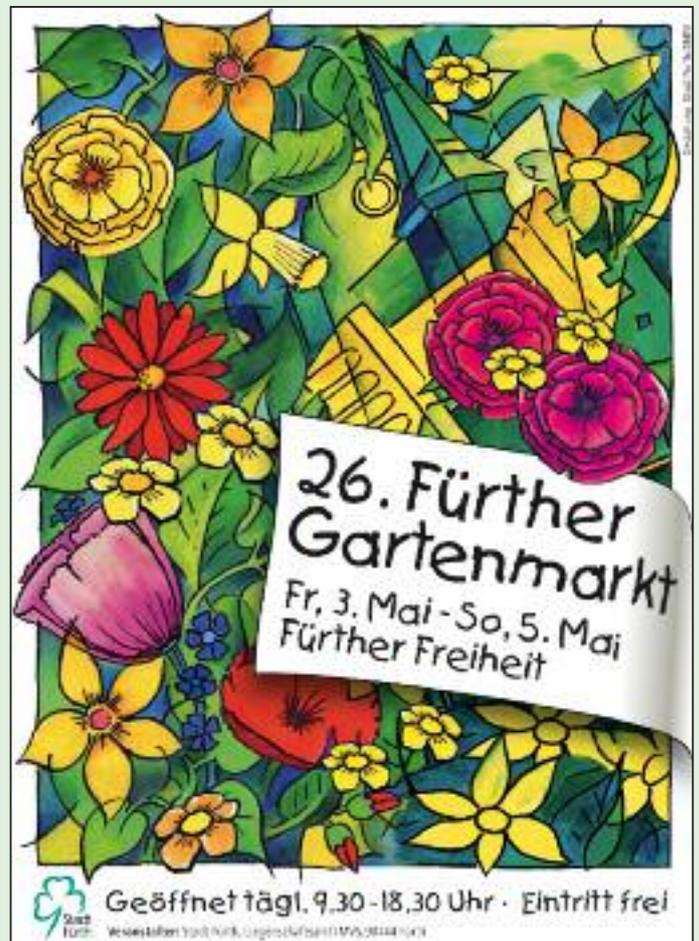
Was für eine Lust!

Die Sonne wärmt, die Bienen summen und das frische Grün lockt nach draußen: Höchste Zeit, Spaten und Hacke auszu packen, Kästen und Kübel zu bepflanzen und Farbe ins Leben zu bringen. Auf dem Fürther Gartenmarkt von Freitag, 03. Mai bis Sonntag, 05. Mai erhalten sie bei rund 40 regionalen und überregionalen Fachbetrieben ein breites Sortiment an Blumen, Sträuchern, Stauden und Nutzpflanzen, Deko- und Gartenartikeln sowie kompetente

Beratung rund um Balkon und Garten.

Für das leibliche Wohl sorgen ein Imbiss- und Ausschankbetrieb mit Sitzmöglichkeiten sowie ein Süßwarenstand; die kleinsten Besucher können ihre Runden am Kinderkarussell drehen. Auch das beliebte Kinderbastel-Programm sowie Live-Vorführungen „Chainsaw-Carving“ – die Kunst am Holz mit der Kettensäge – dürfen natürlich auch nicht fehlen.

Geöffnet ist der Gartenmarkt täglich von 9.30 bis 18.30 Uhr.



Interkommunales Projekt im Sinne der Fahrradfreundlichkeit

E-Pedelegs für die Kommunale Allianz



Mit den neuen E-Pedelegs für den Dienstgebrauch möchte die Kommunale Allianz Biberttal die E-Mobilität voranbringen, getreu dem Motto: „Mobil, individuell und fahrradfreundlich“

Um das langjährige Engagement der Kommunen beim Thema Radfahren weiter zu stärken, haben sich die Bürgermeister der Allianz-Kommunen entschieden, ihren Fuhrpark mit elektrisch betriebenen Rädern zu erweitern. Am 19. März wurden die E-Pedelegs an die Rathaus-Chefs und kommunalen Radbeauftragten übergeben.

Die Anschaffung von sieben baugleichen Dienst-Pedelegs ist eines der ersten Projekte aus dem ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept) in der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg, weiß Umsetzungsbegeleiterin Anne Kratzer. Ein wichtiges Ziel der Allianz für die nächsten Jahre ist es, die Region mit zukunftsweisenden Mobilitätsangeboten voranzubringen. Da bietet sich das Fahrrad als Verkehrsmittel an. Auf Kurzstrecken verbrauchen Autos viel Sprit, da der Motor nicht auf Betriebstemperatur kommen kann. Deshalb macht es bei Strecken von bis zu 10 Kilome-

tern Sinn, das Fahrrad zu nutzen. Viele Geschäftsorte in den Gemeinden Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Oberasbach, Roßtal, Stein und Zirndorf sind vom Rathaus in weniger als 20 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen. Auch die kurzen Verbindungen zwischen den Gemeinden lassen oftmals ein Erreichen mit dem Fahrrad zu. Neben dem monetären Einsparpotential, kann dadurch der motorisierte Individualverkehr reduziert und damit CO2 und andere Emissionen eingespart

werden. Für die Mitarbeiter kommt der sportliche Effekt noch hinzu.

Mit der Zirndorfer Firma Bike-devils um den Geschäftsführer Manuel Stenz hat die Allianz

einen tollen Partner gefunden, über den die Räder bestellt und von dem sie auch zukünftig gewartet werden. Ein Fahrsicherheitstraining durch den Mountainbike-Coach Motonari Bonefas, alias "Moto", der Mountainbike-Schule Franken, brachte den neuen Besitzern das Handling ihrer Räder näher. Bei einem Kaffee in der hauseigenen Kaffeerösterei "Röstkaffee", betrieben von den beiden Gründern David Lichtenau und Iván-Javier Mancada, bekamen die Gäste zum Abschluss die verschiedensten Kaffeespezialitäten serviert.

Zirndorf, als größte Gemeinde der Kommunalen Allianz, hat bereits im Mai 2017 zwei Pedelegs für den Dienstgebrauch angeschafft. Die städtischen Mitarbeiter können die flotten Fahrräder samt Helm für alle Dienstfahrten ausleihen. Weit über 300 Mal waren die Pedelegs seither bereits im Einsatz, viele weitere klimaneutrale Kilometer werden folgen!

Schülercoaching - Jugendliche mit Freude begleiten

MACH MIT

Kontakt: info@der-schuelercoach.de
0911 - 39 24 898

www.der-schuelercoach.de

KANAL-SERVICE PFITZER
180 und über 2000 Kunden

VERSTOPFUNG? DRUCKPRÜFUNG?
KEIN PROBLEM! WIR KÖNNEN IHNEN HELFEN.

- Rohr- und Kanalreinigung
- Ablagerungen und Wurzeln lösen
- Reinigung von Küchenlebensmitteln, Grundleitungen, WC, Fall- u. Regenrohren und Industrieobjekten
- Beseitigung von Verstopfungen
- Kanal-TV-Untersuchung Ø 50 mm - Ø 1000 mm
- Defung von Leitungen / Signalbelverfahren
- Dichtigkeitprüfung nach DIN
- Wartung und Inspektion von Abscheideranlagen

Wir sind Ihre Kanalspezialisten!

0800 - 8000 306
KundenserviceHotline
Rund um die Uhr / 365 Tage

Kanal-Service Pfitzer GmbH
E-Mail: info@ks-pfitzer.de
Web: www.ks-pfitzer.de

Kanal-Service Pfitzer R.S. GmbH
E-Mail: info@ks-pfitzer-rs.de
Web: www.ks-pfitzer-rs.de

Manöver der US-Streitkräfte im Mai 2019

GROSSHABERSDORF - Die US-Streitkräfte teilen mit, dass in der Zeit vom 01.05.2019 - 31.05.2019 Übungen (auch Nachtübungen) mit Außenlandungen durchgeführt werden. Als betroffener Bereich wird im Landkreis Fürth die Gemeinde Großhabersdorf genannt.

An dieser Übung werden 32 Soldaten mit vier Radfahrzeugen und zwölf Hubschraubern

teilnehmen.

Bei Beschwerden werden betroffene Bürger gebeten, auf die Ansprechpartner bei den US-Streitkräften, Herrn Torsten Lübke unter der Rufnummer 09802-832634 oder Frau Helga Moser unter der Rufnummer 0152- 09114369, zuzugehen. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Fit, gesund und entspannt in den Frühling:



Bereits die Römer hielten sich vor 2000 Jahren an die drei Worte „sanus per aquam“, was nichts anderes heißt als „gesund

durch Wasser“. Wer es sich leisten konnte, verbrachte die heißen Sommermonate am Wasser oder besser, in einem Kurort, mit Thermalbad. Der Eintritt war für das Volk kostenlos. Obgleich jene unglaublich kostbar ausgestattet waren. Denn die Kaiser, welche die Erbauer der Thermen waren, wollten ihren Reichtum zeigen und vor dem Volk protzen. Sie waren mit Säulen und Wandmalereien ausgestattet. Das erhitzte Wasser wurde durch Wand- und Bodenröhren zu den Badesitzen oder Wannen geleitet. Frauen und Männern war empfohlen aus moralischen Gründen getrennt zu baden, was jedoch nicht immer eingehalten wurde. Man konnte sich gegen Bezahlung massieren lassen und man pflegte dort auch der Gesundheit dienende Leibesübungen zu tun. Bis im 6. Jahrhundert bedauerlicherweise die Westgoten die Wasserleitungen zerstörten und deshalb die Wellnessoasen der Römer nicht mehr funktionierten. Die Reparaturen waren zu teuer und so waren die Thermen dem Zahn



der Zeit ausgeliefert und dienten als Steinbruch.

Erst 1326 entstand in Belgien wieder ein Kurort mit dem Namen SPA, für Sanus per Aquam, der sich zu den meist besuchten Kurorten entwickelte. Menschen aller Schichten strömten dorthin, um ihre Krankheiten zu heilen.

In den 1980er Jahren entdeckten die Amerikaner ein neues SPA-Konzept, welches durch weniger Stress Wohlbefinden,

Ausgeglichenheit und Zufriedenheit beschert. Das Konzept beruht auf den vier Säulen: gesunde Ernährung, körperliches Training, geistige Entspannung und gute Gesichts- und Körperpflege, fast so wie damals im alten Rom. Aber nicht nur Körper und Geist sollen sich wohl fühlen. Auch Geschmack und Geruch, die zum Wohlbefinden beitragen, sollen angeregt werden.

Seit einigen Jahren hat man



Manuela Rummel
Königsstr. 65, 90762 Fürth
Tel. 0911/97199224
info@manuelas-teeladla.de
www.manuelas-teeladla.de

Bibart Bad Highlight
Lange BAD- & SAUNANACHT
27.04.2019 „Osterzeit“

- Immer am letzten Samstag des Monats
- von 18:00 – 1:00 Uhr
- stündlich Themen-Spezialaufgüsse mit Verweiden und Überraschungen
- spezielle Gastroangebote bis 23:30 Uhr

Das familienfreundliche Bad im Herzen von Zirndorf!

Neptunstr. 8 | 90533 Zirndorf | Tel.: 0911/60 99 34 0 | www.bibartbad.de

Kälte-Oase
Quelle des Wohlfühlens
Ganzkörperkältetherapie

Rehabilitation beim Sport
Jungbrunnen für Haut, Körper und Seele
Gewichtsmanagement, Cellulitebekämpfung
Körperentgiftung, Schmerzlinderung
Steigerung des Wohlfühlens

Jutta Pensel • Oststraße 110 • 90763 Fürth
www.jutta-pensel.de • Mobil: 0170-3827887

FIVE **MYSCHEITRISTE KLEINERDE**
omilon
JETZT GRATIS TESTEN!

EINFACH. SICHER. EFFEKTIV.
ERLEBEN SIE JETZT GESUNDHEITSTRAINING IN EINER NEUEN DIMENSION!

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für Ihr Testtraining.

Fürther Str. 23 90587 Veilsbrunn
Tel. 0911_75 20 745 info@i-teel-good.de www.i-teel-good.de

Wellness – Sanus per Aquam

ANZEIGE



den Begriff „Wellness“ insbesondere für Reisen entdeckt. Unzählige Wellness-Hotels wett-eifern um Kunden, die sich ihr Wohlbefinden einiges kosten lassen. Letztendlich ist es die

Lebenseinstellung, die den Erfolg bringt. Wer sich gesund ernährt und jeden Tag bewegt, pflegt automatisch auch Geist und Seele mit.

S.H.

Outlet

cadion
optimale Nahrungsergänzung

www.cadion.de

PREMIUM QUALITÄT
MADE IN GERMANY

Öffnungszeiten:
Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 16:00 Uhr
Cadion • Hausen 2a • 90579 Langenzenn

Salz & Wellness

Die Meersalzgrotte ist eine Wellnessanlage der besonderen Art. Genießen Sie unsere vielfältigen Angebote und erleben Sie entspannende Momente.

Ammerndorfer Meersalzgrotte
Bahnhofsplatz 4, 90614 Ammerndorf
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 12-18 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nach Absprache
Tel. 09127 954 3946
www.Ammerndorf-Meersalzgrotte.de

Topfit ins Alter



ZIRNDORF - Das kennt nun wirklich ein jeder, mit zunehmenden Jahren steigern sich auch die kleinen bis mittelgroßen Wehwechen, bisweilen stellen sich sogar ernsthafte Krankheiten ein. Natürlich möchte man das nicht so haben, die Frage, die sich daher vorrangig stellen muss, ist die der Prophylaxe oder die der über die medizinischen Möglichkeiten hinausgehenden persönlichen Betreuung nämlicher Probleme. Solches findet man in erstklassiger Qualität seit einigen Jahren in Zirndorf bei „Ergomedia“ in der Burgfarnbacher Str. 12, den Ortsansässigen mehr als ehemaliger Standort des REWE-Marktes bekannt.

Zirkeltraining absolvieren kann, regelmäßige Steigerungen inbegriffen. Aber auch dem Cardio-Bereich (Herz/Kreislauf) wird überaus hohe Bedeutung beigemessen, gleichwohl sind mannigfaltige Therapien aus den physiotherapeutischen und osteopathischen Bereichen sowie Behandlungen (Massagen, manuelle Therapien, Lymphdrainage und Physiotherapie) Standard im Rahmen der Top-Betreuung bei „Ergomedia“.

Aktuelle Angebote

Ergomedia weist besonders auf die aktuelle Zusammenarbeit mit der AOK hin, in Rahmen derer einmal wöchentlich stattfindender Kurs zum Thema



Jungbrunnen für alle Knochen

Inhaberin Elvira Lamanov, selbst Physiotherapeutin, hat ein geschultes Team um sich geschart, das die Probleme bei der Wurzel packt. Zu Beginn wird mittels eines „Torso-Checks“ und akribischen Untersuchungen der Sache auf den Grund gegangen und dann entschieden, auf welchen Geräten zu trainieren respektive welche sonstigen Maßnahmen vorzunehmen sind. Der erste Befund dient also als Grundlage für eine Chipkarte, mittels derer man das notwendige

„AOK-Kraftausdauertraining im Fitnessstudio“ angeboten wird. Außerdem werden ständig Senioren-Fit-Kurse zusammengestellt. Wert legt man zudem vor allem darauf, dass es sich bei „Ergomedia“ nicht um eine „Mucki-Bude“ im herkömmlichen Sinne sondern um eine Oase der traditionellen Medizin handelt, denn viele Krankheiten können geheilt oder zumindest deren Ausmaße gelindert werden, wenn man dem alten Sprichwort „Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“ Rechnung trägt. W.S.

www.ergomedia.de
Medizinisches Trainingsstudio in Zirndorf

Es ging im wahrsten Sinne die Post ab...

...im Gasthaus Zur Post, Brandstätterstraße 1 in 90556 Cadolzburg



dance.base:
Modern Linedance Fürth

DJ Gabriel Rögner
für Musik and Events

Zentral gelegen die perfekte Location für Firmenevents, Teamevents, Geburtstage, Hochzeiten, Privatpartys, Junggesellenabschiede und Feiern jeglicher Art.

Modern, zentral, professionell, stylisch & unvergesslich.

Es gibt immer einen Grund zum Feiern. Sei es der runde

Geburtstag, die Hochzeit, eine Weihnachtsfeier, die Konfirmation oder ein Jubiläum der Firma oder des Vereins. Für ein gelungenes Fest wird die richtige Location benötigt. Unser Saal bietet für bis zu 75 Personen den notwendigen Platz und ist für die verschiedensten Anlässe geeignet.

Wir beraten Sie bei Getränken, Speisen, musikalischer Unterhaltung und alles was noch dazu

gehört. Genießen Sie also die Zeit mit Ihren Lieben.

Manuela Dörner mit Team



Reservierungen unter
09103 6303737

Wir freuen uns auf Sie
Ihr Zur Post Team

Brandstätterstr. 1
90556 Cadolzburg
info@zurpost-cadolzburg.de
www.zurpost-cadolzburg.de

Fränkisch-mediterrane
Küche

Öffnungszeiten: Di.-Fr. 11.30-14.00 Uhr u. 17.00-22.00 Uhr,
Sa., So., Feiertag 11.30-22.00 Uhr, Montag Ruhetag



Claudia und John Rogers
(LGB Tours) bedanken sich
recht herzlich!

S.R.
LimousinenService

Aufforsten am Wachendorfer Gemeindehaus

Kinder pflanzen 450 Bäume mit ihren Papas

Auf dem knapp 600m² großen Waldstück zwischen dem Wachendorfer Gemeindehaus und dem zukünftigen Kindergarten Schwalbennest wurden vor zwei Jahren die vom Kiefernprachtkäfer befallenen Kiefern gefällt und nur die Eichen stehen gelassen. Schon damals war im Kirchengemeindevorstand beschlossen worden,

den Wald wieder aufzuforsten. Aus Trockenheitsgründen musste die für Herbst geplante Aktion verschoben werden und konnte nun bei gut durchfeuchtem Boden stattfinden. Den Rahmen bildete der regelmäßig stattfindende Vater-Kind-Tag der Kirchengemeinde. Am Samstag 16. März trafen sich hierzu 12

Papas mit 18 Kindern zwischen 2 und 10 Jahren. Nach einem Begrüßungslied und einer kurzen Vorstellungsrunde leitete uns Förster Raymund Filmer an, die Setzlinge einzupflanzen. Mit einem Spatenstich hoben wir die lockere und feuchte Waldboden-Erde aus, setzten die 2-jährigen Pflänzlinge ein, schütteten die

Löcher wieder zu und traten die Erde um die Pflanzen fest. Die Kinder halfen fleißig mit, brachten die Eichen- und Buchen-Pflänzlinge und die kurzen Bambusstangen zur Markierung. Insgesamt pflanzten wir innerhalb von nicht einmal zwei Stunden 450 Eichen und Buchen. Die für 12 Uhr bestellten weiteren erwachsenen Helfer durften den fertig gepflanzten Jungwald bewundern und brauchten nicht mehr selber Hand anlegen. Den Vater-Kind-Tag schlossen wir mit dem gemeinsamen selber gekochten Mittagessen ab: Gulaschsuppe zur Haupt- und selbergebackenen Schoko-Cookies sowie Obst zur Nachspeise. Vielen Dank an Erich Engelhardt und Kurt Sachs für die Vorbereitung der Pflanzaktion und an Rafaela und Johanna für das Backen der leckeren Schoko-Cookies!

Dietmar Zipperer



Glückliche Hühner im Haselnusshain

GONNERSDORF - Seit vier Wochen scharren und gackern in der Haselnussplantage der Stiegler in Gonnersdorf circa achthundert Hühner und acht Hähne. Die Idee zur Hühnerhaltung entstand aus der Not. Denn außer den vielen Besuchern des Hofladens fühlt sich der Haselnussbohrer in den heranwachsenden Haselnüssen sehr wohl und verursacht erhebliche Schäden. Aus diesem Grund entschloss sich der Junglandwirt Martin Stiegler für die natürliche Bekämpfung der Schädlinge durch Hühnerhaltung. Da die Hühner unter den Haselnusssträuchern scharren und nach Nahrung suchen, fressen sie die Schädlinge, die im Oberboden überwintern und sich ab Mai in die heranwachsenden Nüsse einnisten. Die Hühner haben gleich mehrere Nutzfaktoren. Neben der natürlichen Schädlingsvernichtung lockern sie den Boden unter den Haselnusssträuchern auf und düngen ihn mit ihrem Kot, der sehr stickstoffhaltig ist. Gleichzeitig halten sie das Gras kurz und verjagen die Mäuse, die sich in der Haselnussplantage wohl



fühlen und durch das ständige Scharren im Boden vertrieben werden. So bekommen die Tiere ihr natürliches Protein, das wiederum den Geschmack der Eier intensiver entfaltet und die Klebefähigkeit beim Verwenden in der Küche steigert.

Damit die Hühner ausgeglichen sind sorgen acht Hähne für Ordnung und wenn es darauf ankommt, verteidigen sie die

Damen auch vor dem Habicht. Wobei die dichte Verästelung der Haselnusssträucher Schutz vor dem Feind bietet.

Hauptabnehmer der begehrten Eier sind Gastronomiebetriebe, die bereits die Haselnüsse verwenden, u.a. der Herzogspark. Aber auch im Hofladen kann man künftig die schmackhaften Eier kaufen und Cantuccini, die aus den Haselnüssen und Eiern hergestellt werden.

Am 11. Mai öffnet der Hofladen in Gonnersdorf 6 in Cadolzburg ganztägig ab 10 Uhr seine Tür und man kann nach Herzenslust probieren und einkaufen. S.H.

FrankenGeNUSS GmbH & Co. KG
Gonnersdorf 6
90556 Cadolzburg
www.franken-genuss.com

Jahreshauptversammlung des TSV



AMMERNDORF - Bei der Jahreshauptversammlung 2019 des TSV Ammerndorf gab es wieder zahlreiche Ehrungen.

Für 25-jährige Mitgliedschaft wurden Helga Gänßbauer, Martin Kassirra, Armin Kramer, Harald Beutner, Andreas Riess, und Thomas Beer geehrt.

40 Jahre beim Verein sind Brigitte Steiner, Isolde Gaiser, Wilfried Lübke, Joachim Renner, Werner Hagen, Günther Popp,

Robert Rudel, Daniel Zeitler.

Für 50-jährige Mitgliedschaft wurden geehrt Hans Fischer und Helmut Krause. 60 Jahre sind Hans Schlager und Eduard Czech beim Verein.

Seit 70 Jahren halten Hans Eschenbacher, Johann Goß, Hans Lenz, Hans Mühleiß, Lorenz Popp und Fritz Ungerer dem Verein die Treue.

Es standen auch die Neuwahl der Vorstandschaft auf dem Pro-

gramm.

Die Vorstandschaft wurde wie folgt gewählt: 1. Vorstand Ralf Steiner, 2. Vorstand Robert Rudel, Kassier Alexandra Saupe, Schriftführer Siegfried Warstat, Jugendleitung Anna Popp, Mitgliederverwaltung Brigitte Steiner, Öffentlichkeitsarbeit ungesetzt. Beisitzer sind Günther Müller, Fritz Bieber, Markus Kammerbauer und Maria Ulfig.

Unterwegs mit der VHS

Barocke Blütenpracht und Frankenwein im Dornröschenschloss am 29. Juni 2019

Wenn Sie die Pracht edler Schlösser und barocke Gärten lieben und gerne ein Glas fruchtigen Frankenwein trinken sind Sie genau richtig. Begleiten Sie uns einen Tag lang und besuchen zwei Schlösser und lassen den Tag bei einer Weinprobe mit Vesper ausklingen. Abfahrt: 8.00 Uhr Schießhausplatz Langenzenn, 10.00 Uhr Besichtigung des Schlosses Weikersheim mit Schlossgarten, 12.30 Fahrt nach Ulsenheim, 13.30 Weinprobe und Vesper im Schloss Wildberghof, 17.00 Uhr Rückfahrt. Reisepreis: 32,00 Euro. Fahrt im modernen Reiseomnibus, VHS-Reisebegleitung. Zusätzliche Kosten: Eintritt mit Führung Schloss Weikersheim p.P. 9,00 Euro, Weinprobe von drei unterschiedlichen Weinen mit Vesper und Informationen 14,50 Euro, zusammen 23,50 Euro. Die Anmeldung sollte nach Möglichkeit bis 17.05.2019 erfolgen. Später auf Anfrage noch möglich. Kontakt: VHS Langenzenn, Untere Ringstr. 26a, 90579 Langenzenn, Tel. 09101/2024.

Kameradschaftsabend der FFW Egersdorf-Wachendorf

Alt und Jung gemeinsam aktiv



Mit Ludwig Nussel, Stefan Schröder, Mathias Rupprecht und Jörg Engelhardt gab es beim Kameradschaftsabend der FFW Egersdorf-Wachendorf gleich viermal „Silber“. Aus den Händen des Bürgermeisters und stv. Landrats Bernd Obst und des neuen Kreisbrandrats Frank Bauer erhielt das Quartett das staatliche Ehrenzeichen und die Urkunde für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst.

Kommandant Peter Höfler und Vorstand Robert Decker bedankten sich aber nicht nur bei den vier aktiven Kameraden mit Schokolade und Wein für ihre treuen Dienste, sondern ehrten mit Günter Horn (25 Jahre), Jürgen Bauer und Hans Krugmann (je 40 Jahre) sowie dem Ehrenvorstand Ernst Petschner (50

Jahre) weitere Jubilare, die den örtlichen Feuerwehrverein als Mitglieder unterstützen. Ralf Unglaube, Klaus Baier und Josef Müller konnten die Ehrung nicht persönlich in Empfang nehmen.

Kinderfeuerwehr neu am Start

Bevor sich aktive und fördernde Mitglieder im Feuerwehrhaus bei einem deutsch-griechischen Buffet der Gaststätte „Zum Dorfbrunnen“ noch einen schönen Abend machten, wies Jens Walther auf den Feuerwerausflug im Mai hin, zu dem es nur noch wenige freie Plätze gibt und der ins Feuerwehrmuseum, aber auch in den Steigerwälder Baumwipfelpfad führt.

Christian Zinner stellte das

neue Angebot einer „Kinderfeuerwehr“ vor, bei dem rund 12 Kinder zwischen 8 und 12 Jahren einmal im Monat unter pädagogischer Begleitung mit dem Feuerwehrwesen vertraut gemacht werden sollen. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass der Nachwuchs im Alter ab 12 Jahren, dem bisherigen Start der Jugendfeuerwehr, durch Schulwechsel und andere Aktivitäten, zeitlich zu sehr gebunden ist.

Schließlich präsentierte Kommandant Peter Höfler auch die beiden neuen Defibrillatoren,

die der Feuerwehrverein für die beiden in Wachendorf und Egersdorf stationierten Fahrzeuge aus Erlösen von Sonnwendfeier und Grillfest angeschafft hat.

Markt bekennt sich zu örtlichen Feuerwehren

Bürgermeister Bernd Obst räumte zu Recht, dass die FFW Egersdorf-Wachendorf ein gutes Beispiel dafür sei, wie Alt und Jung mit ihrer Einsatzbereitschaft im Ernstfall, aber auch mit ihrer Organisationsstärke bei vielen Festen das gesellschaftliche Leben in beiden Dörfern bereichern. Wichtig sei es nun, auch die vielen Neubürger für ein Engagement in der Feuerwehr zu begeistern.

In Anwesenheit von Kreisbrandinspektor Rainer Harreuther (Zirndorf), Kreisbrandmeister Stefan Müller, Feuerwehrpfleger Jürgen Müller und Gemeinderat Michael Bischoff stellte der Bürgermeister fest, dass sich der Markt Cadolzburg im Rahmen der Bedarfsplanung zu seinen Ortsfeuerwehren bekenne und hier auch erheblich Mittel investiere. So sei letztlich auch kompetente, schnelle Hilfe bei großen Schadensergebnissen schneller gewährleistet als durch die Konzentration auf eine einzige Wehr.

Heinz Christ folgt Fred Höfler



FÜRTH - Heinz Christ löst Fred Höfler an der Spitze der Tucher Brauerei ab. Höfler ging nach 25 Jahren als Geschäftsführer in den Ruhestand.

Seit 1. April hat Christ die Bereiche Vertrieb, Marketing und Logistik von Höfler übernommen. Heinz Christ freut sich auf seine Zeit als Speerspitze der Radeberger Gruppe in Bayern. Zum Konzern zählen neben der Tucher Bräu, das Augsburger Brauhaus und das Allgäuer Brauhaus. Bei allen dreien ist er

nun Geschäftsführer.

Der 55-jährige Heinz Christ ist ausgebildeter Hotelbetriebswirt. Geboren wurde er in Herrieden bei Ansbach. Dort führt sein Bruder die elterliche Gastronomie weiter. Seit 1991 arbeitet er in der Bierbranche und war in den vergangenen Jahren im Allgäu für die Allgäuer Brauhaus AG, einem Tochterunternehmen der Radebergergruppe tätig. Mit seiner Familie lebt er in Kempten.

Für die Tucher Bräu kündigte er die Einführung auf SAP an.

Stefan Harmuth Bauspengler
 Kamin- und Gaubenverkleidung
 Dachrinnen- und Fallrohrmontage
 Balkon- und Garagensanierung
 Metalldächer
 Dachfenstereinbau: Velux und Roto



Löffelholzstr. 16 · 90556 Cadolzburg · Tel. 09103-714546
 Mobil 0160-7701319 · E-mail: SHarmuth@t-online.de · www.bauspengler-harmuth.de

ROSA

HEIZÖL
 KRAFTSTOFFE
 SCHMIERSTOFFE
 HOLZPELLETS



Markenpartner TOTAL
 Schwabacher Str. 30
 90513 Zirndorf
 Tel.: 0911 960250
 rosa-mineraloel.de

ILE-Gebiete „Biberttal-Dillenbergt“ und „Zenngrund-Allianzt“ erarbeiten gemeinsames Kernwegenetzkonzept

Wege fit für die Zukunft



Der Landkreis Fürth teilt sich im Rahmen der ländlichen Entwicklung in zwei kleinere, leistungsfähige Regionen: in die Kommunale Allianz Biberttal-Dillenbergt im südlichen und in die Zenngrund-Allianzt im nördlichen Landkreis. Eines der Handlungsfelder in beiden integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEKs) widmet sich der Land- und Forstwirtschaft. Daher haben sich 13 Kommunen darauf verständigt, die Erarbeitung eines Kernwegenetzkonzeptes, also die Planungen für ein Netz wichtiger gemeindeübergreifender Verbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr, als ein Startprojekt gemeinsam anzugehen. Denn gerade die Landwirtschaft bildet für die Allianzgebiete eine tragende Säule und prägt das Landschaftsbild zu einem bedeutenden Teil.

Vergeben wurde der Auftrag zur Konzepterstellung an die Büros PLANWERK und TEAM 4. Die Planungen sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) als Fachbehörde sowie einer Lenkungsgruppe aus Vertretern der Kommunen, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes und des Landkreises Fürth sowie den ILEK-Umsetzungsbegleitungen durchgeführt werden.

Bei der ersten gemeinsamen Sitzung der Allianzen Anfang April in Obermichelbach haben die Kommunen die nächsten Schritte festgelegt. An die bereits laufenden Grundlagenerhebungen des Planungsbüros schließen sich im Juni vier kommunale Ortsrunden unter Beteiligung der lokalen Vertreter der Landwirtschaft und regionalen Verbände an, bei denen die mög-

lichen Trassenführungen erarbeitet werden. Die Ergebnisse werden voraussichtlich bis Ende 2019 erwartet.

Hintergrund und Aufgabenstellung

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die veränderten Mobilitäts- und Freizeitbedürfnisse haben sich die Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz geändert. Während die landwirtschaftlichen Maschinen immer schwerer, breiter und schneller werden, drängen Radfahrer und andere Freizeitnutzer sowie der regionale "Schleichverkehr" auf die Wirtschaftswege. Der derzeitige Ausbauzustand vieler Wege ist diesen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Im Bereich der Kommunalen Allianzen soll daher untersucht werden, wie das vorhandene Hauptwegenetz ergänzt werden kann, mit dem Ziel, ein leistungsfähiges Kernwegenetz zu schaffen, das den Ansprüchen einer modernen Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus sowie dem Erhalt der Kulturlandschaft gleichermaßen gerecht wird. Es geht nicht darum, einzelne Flurstücke zu erschließen, sondern gemeindeübergreifend ein zukunftsfähiges Netz landwirtschaftlicher Hauptwirtschaftswege sicherzustellen. Um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten, wird mit einem strukturierten Vorgehen einem ungeordneten Wegebau entgegen gewirkt und bevorzugt auf den bestehenden alten Trassen gebaut. Aus ökologischen und optischen Gesichtspunkten sind zudem Betonspurwege eine Option. Wichtig ist allen Kommunen und Beteiligten auch, den amtlichen Naturschutz von Beginn an aktiv in die Konzeptentwicklung einzubinden.

Planungsgesichtspunkte

Das Konzept soll eine Netzstruktur aufzeigen, die eine Maschendichte von ca. 1,5 bis 2 km aufweist. Alle übergeordneten Straßen, wie z.B. Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, sind Teil dieses Wegenetzes. Die Wege sollen für Schwerlastverkehr geeignet sein und eine Fahrbahnbreite (Bitumen) von 3,5 m + Randstreifen aufweisen. Teil des Konzepts sollen außerdem Umsetzungsvorschläge in drei Kategorien sein (kurzfristig: 0 bis 10 Jahre, mittelfristig: 10 bis 25 Jahre und langfristig: mehr als 25 Jahre) sowie eine einfache Kostenabschätzung, das den Trägern der ländlichen Entwicklung als Rahmenplan für nachfolgende Investitionen in das Wegenetz der Region dient. Die möglichen Trassenführungen unter den oben genannten Vorgaben sollen gemeinsam mit den beteiligten Kommunen in Besprechungen vor Ort erarbeitet werden.

Umsetzung

Die anschließende Umsetzung kann über Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder als Infrastrukturmaßnahme mit dem

ELER-Förderprogramm ausgeführt werden. Nach den aktuellen Finanzierungsrichtlinien der Ländlichen Entwicklung ist die Planung und Herstellung von Feld- und Waldwegen förderfähig. In der Umsetzung kann jede Gemeinde jedoch selbst entscheiden, ob und welche Vorschläge der 1. Kategorie (kurzfristige Maßnahme) für einen Wegebau umgesetzt werden. Die Umsetzung hängt außerdem vom Thema Grunderwerb ab. Da dafür oft keine Fläche vorhanden ist, kann ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden, bei dem die Gemeinde Grundstücksbereiche entlang des Kernweges durch Tausch oder Verkauf erwirbt. Dabei kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterstützung leisten.

Zeitlicher Horizont

Mit der Fertigstellung des Kernwegenetzkonzeptes ist bis Ende 2019 bzw. Anfang 2020 zu rechnen. Der frühestmögliche Verfahrensstart (= Umsetzungsbeginn) ist 2020/21 zu erwarten. Für die Umsetzung wird ein Zeitraum von mehreren Jahren veranschlagt, je nach Dauer der Grunderwerbsphase und Abstimmung der Finanzierung.

roest kaffee
geboren aus der Seele Kolumbiens

KAFFEERÖSTEREI & DIREKTVERKAUF

Ausgewählte Kaffees, auch im Abo
Frisch und schonend von Hand geröstet
Kaffeelösungen für Firmen und Privatkunden
Workshops, Kaffeeschulungen und Events

Entdecke unsere Kaffees!

Rudolf-Diesel-Straße 3 | 90513 Zirndorf
Tel: 0172 6169 248 | 0162 2745 965
www.roestkaffee.de | info@roestkaffee.de

Tanz in den Mai 2019

CADOLZBURG - Auch dieses Jahr wollen wir Sie herzlich einladen mit uns, der Ministrantenjugend St. Otto, in den Mai zu tanzen.

Stattfinden wird unser Tanz in den Mai wie jedes Jahr im Pfarrsaal der katholischen Kirche St. Otto Cadolzburg vom 30. April 2019 in den 01. Mai 2019. Der Einlass ist um 19:00 Uhr und beginnen wird das Event um 20:00 Uhr.

Wir verkaufen die Karten immer nach dem Gottesdienst vor der Kirche. Man kann sich

aber auch im Pfarrbüro oder telefonisch bei Maria Wagner Karten sichern unter 0171 – 75 63 870.

Im Vorverkauf kostet eine Karte 7€ oder falls Sie spontan Lust haben zu kommen, gibt es auch immer noch Karten an der Abendkasse für 8 €.

Für Essen und Getränke ist gesorgt und es wird Live Musik von Florian Engel gespielt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie den Tanz in den Mai mit uns feiern würden.

Ministranten Jugend von St. Otto

Musik zum Karfreitag

VINCENZENBRONN - Am 19. April um 16.00 Uhr findet das alljährliche Karfreitagskonzert in der St. Laurentiuskirche in Vincenzenbronn statt.

Es wirken mit: Posaunenchor Vincenzenbronn, Pfarrer Matthias Kietz und Erich Adler.

Der Eintritt ist frei.

Musical „Einfach Nur Blond“ im Mai 2019 in Zirndorf

Der Musicalverein STS large präsentiert im Mai 2019 erneut das Musical „Einfach Nur Blond“ in der Paul-Metz-Halle Zirndorf. Vom 9. – 12. Mai verwandelt die STS large die Veranstaltungshalle in eine Musicalbühne. Für die Vorstellung am Samstagnachmittag gibt es dabei ein Spezialangebot für Familien: bei zwei voll zahlenden Erwachsenen sind zwei Kinder bis 14 Jahre kostenlos. Am 12. Mai ist Muttertag, daher eignen sich Eintrittskarten für die Sonntagsvorstellung sehr gut als Geschenk.

„Einfach Nur Blond“ basiert auf der bekannten Filmkomödie aus dem Jahr 2001 mit Reese Witherspoon in der Hauptrolle. Wie auch der Film dreht sich das Musical um Elle Woods, deren Freund Warner sie verlässt, um in Harvard Jura zu studieren und seine Ambitionen zu verwirklichen. Doch Elle folgt ihrem Ex-Freund nach Harvard, um dort ebenfalls Jura zu studieren und ihn so zurückzugewinnen. Ihr zunächst oberflächlicher Charakter und ihre schrillen Outfits

machen sie in der Welt der ehrgeizigen Elite-Universität schnell zur Außenseiterin. Erst als sie als Anwältin-Praktikantin erste Erfolge verzeichnet, wendet sich das Blatt.

Die turbulente, lustige Musical-Show „Einfach Nur Blond“ findet vom 9. – 12. Mai 2019 statt. Die Vorführung ist in deutscher Sprache und dauert ca. drei Stunden. Eintrittskarten sind erhältlich unter Tel. 09103-1862 oder online über die Internetseite www.sts-large.de.

Der Verein Sport-Tanz-Show STS large e.V. (kurz „STS large“) aus Wachenpfors besteht aus rund 60 Mitgliedern, die Hälfte davon als Darsteller auf der Bühne und die andere Hälfte im Hintergrund aktiv für die Vorbereitung und Durchführung des Stücks. Mit viel Herzblut und Engagement – von Kostümen über Kulissen und Schauspielarbeit bis hin zu den Tanz-Choreographien – bringt der Verein jedes Jahr eine Musical-Show auf die Bühne.

SPORT-TANZ-SHOW STS LARGE
E.V.

Zwischen den Anschlussstellen
Seukendorf und Horbach

Sanierung der B 8

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beginnt am 23. April 2019 mit der Sanierung der Bundesstraße 8 zwischen den Anschlussstellen Seukendorf und Horbach. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende August andauern. Im Zuge der Sanierung wird die Richtungsfahrbahn Würzburg des rund zwei Kilometer langen Streckenabschnitts im Bestand erneuert sowie ein Brückenbauwerk grundlegend saniert. Der Verkehr wird dabei für beide Fahrtrichtungen auf je einen Fahrstreifen reduziert.

Der rund zwei Kilometer lange Abschnitt der B 8 zwischen den Anschlussstellen Seukendorf und Horbach ist mit einer Verkehrsstärke von 23.000 Fahrzeugen pro Tag hoch belastet. Im Bereich von Seukendorf ist der Straßenaufbau den Belastungen insbesondere des Schwerverkehrs nicht mehr gewachsen, was hier einen Vollausbau der Straße einschließlich der Erneuerung der Schutzplanken erforderlich macht. Im Bereich von Horbach ist der Unterbau

der Bundesstraße tragfähiger ausgebildet, weshalb sich hier die Ertüchtigung auf einen Deckenaufbau beschränkt.

Die Bundesstraßenbrücke über die Kreisstraße FÜ 2 (Seukendorf-Raindorf) wird im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls in standgesetzt. Die Anschlussstelle Horbach bleibt von dieser Maßnahme unberührt und bleibt weiterhin in beide Richtungen befahrbar.

Die Bauarbeiten beginnen am 23. April 2019 mit der Herstellung der erforderlichen Mittelstreifenüberfahrten am Beginn und am Ende des Sanierungsbereiches.

Dabei wird auf beiden Richtungs-fahrbahnen der innere Fahrstreifen gesperrt. Zum 6. Mai 2019 wird die Verkehrsführung in Analogie zum bereits sanierten Abschnitt auf der Gegenfahrbahn auf „2+0“ umgestellt, d.h. beide Fahrtrichtungen werden mit je einem Fahrstreifen auf die freie Richtungsfahrbahn gelegt, während an der anderen Richtungsfahrbahn gebaut wird.

Unsere Kirchen-Gemeinden

Ev. Kirchengemeinde Ammerndorf
Pfarrer Matthias Kietz, Pfarramt
Rothenburger Str. 41,
90614 Ammerndorf,
Tel. 09127/97 60, E-Mail:
Pfarramt.Ammerndorf@elkb.de

Büroöffnungszeiten:
Mittwoch, 8.00 bis 14.00 Uhr
Öffnungszeiten Bücherei:
Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Cadolzburg
Pfarrer Michael Büttner,
Pfarramt Greimersdorfer Str. 15
90556 Cadolzburg, Tel. 09103/8218
Pfarrer Thomas Miertschischk,
Zautendorf 10,
90556 Cadolzburg,
Tel. 0 91 03/719 68 31

Diakon Andreas Dünisch
Greimersdorfer Str. 15
90556 Cadolzburg
Tel. 09103 7772
Mobil: 0160 1793419
E-Mail: andreas.duenisch@elkb.de

Kath. Kirchengemeinde St. OTTO
Pfarrer Andre Hermany, Pleikershofer
Str. 12, 90556 Cadolzburg, Tel.
09103/797359

Öffnungszeiten Bücherei:
jeweils nach den Sonntagsgottesdiensten

Landeskirchliche Gemeinschaft
Prediger: I. Bender, 09103/8366
Kontakt:

E. Paulini, Tel. 09103/902
A. Schöner, Tel. 09103/82 50,
Puchtastr. 27, 90556 Cadolzburg

Ev. Kirchengemeinde
Großhabersdorf
Pfarrer Otto Schrepfer,
Pfarramt Am Kirchberg 1,
90613 Großhabersdorf,
Tel. 09105/242

Evang.-luth. Kirchengemeinde
St. Katharina, Seukendorf
Pfarrerin Marion Fraunholz
Pfarramt: Pfarrgasse 1,
90556 Seukendorf
Tel. 0911 / 75 17 20
Fax 0911 / 75 68 921
E-mail:
pfarramt.seukendorf@elkb.de

Büroöffnungszeiten:
Mo. und Do. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Posaunenchor am Mittwoch, 20.00 Uhr
Frau Christina Tiefel

Mu-Ki-Gruppe:
Teddybären am Donnerstag,
9.30-11.00 Uhr
in den Räumen der Mittagsbetreuung

Ev. Kirchengemeinde Langenzenn
Pfarramt Prinzregentenplatz 2
90579 Langenzenn
Tel. 09101/20 25

Kath. Pfarrgemeinde St. Marien
Langenzenn,
Pfarramt Breslauer Str. 2,
90579 Langenzenn
Tel. 09101/99 03 38

März 1389: Endlich Friede!

Langenzenn war erstes Opfer der Nürnberger Kriegszüge

1387/88 entluden sich die Gegensätze zwischen Fürsten, die zur Territorialhoheit strebten, und Städten, die sich im Schwäbischen und Rheinischen Städtebund politisch und militärisch organisiert hatten, um ihre Reichsunmittelbarkeit zu bewahren, gewaltsam. Gegenseitig wurden Kaufmannswägen beschlagnahmt, Kaufleute und Bürger gefangen gesetzt und ganze Landstriche verwüstet. Als die Stadt Windsheim Amberger und bayrische Weinführer anhielt, begannen die Auseinandersetzungen auch in Franken.

Eine Koalition, die Burggraf Friedrich V. und seine Söhne zustande gebracht hatte, belagerte vom 1. August bis 11. November 1388 Windsheim: Neben den Burggrafen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Grafen von Rieneck, Henneberg, Schwarzenberg und Castell. Sogar der Markgraf von Meißen beteiligte sich. Hilfesuchend

wandte sich der Rat Windsheims an den Bündnispartner Nürnberg. Dieser übersandte am 6. September 1388 die Fehdeansage an die Burggrafen. Schon am nächsten Tag überfiel ein Nürnberger Aufgebot, gegen Brauch und Herkommen ohne die übliche Wartefrist, die Stadt Langenzenn und auch die Alte Veste.

Der Kriegszug nach Langenzenn war gut vorbereitet, wie bisher noch nicht ausgewertete Archivalien zeigen. Fünfundzwanzig Wagen transportierten die Leute und das Werkzeug. Unter den Söldnern, mit denen die Stadt Nürnberg neben dem Bürgeraufgebot operierte, waren Feuerschützen mit ihren Handrohren. Unterstützt wurden beide durch Artillerie: Die Entlohnung eines Büchsenmeisters mit seinem Knecht für das Unternehmen gegen Langenzenn war eine Buchung der peinlich genau erfassten Kriegsausgaben.



Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde nach Langenzenn die eiserne Wagenbüchse mit ihren 25 Steinkugeln von je 45 Pfund Gewicht mitgeführt. Vielleicht auch noch die eiserne Karrenbüchse mit 30 Steinkugeln. Diese leichteren Geschütze waren dem dritten „Sturm“ zugeteilt, der damit für solche überfallartigen Unternehmungen besonders beweglich war..

Trotz tapferer Gegenwehr wurde die Stadt Langenzenn eingenommen. Ulman Stromer, der maßgeblich die Nürnberger Aktionen steuerte, notierte für den 7. September: „... und gebunnen dem purgrafen ab auf den selben tag di stat zu Langenzenn mit grossem sturm und prannten die stat aus. do ward der stat volk von Nürnberg vil

geletz (verletzt) mit schoss und berfen (werfen), daz doch ir kayner starb“.

Wie es den Langenzennern danach erging, berichtete die Reichsstadt ihren Bundesgenossen: „Primo so haben wir gewonnen Zenn, ein gemawert stat, und haben die awzgeprant und vil lewt und grozz hab darynne gevangen und genomen“.

Doch im März 1389 waren die Gegner kriegsmüde. Die Kosten der Reichsstadt waren ins Unermessliche gestiegen, Handel und Wandel lagen danieder und die burggräflichen Märkte und Dörfer waren verheert. Die Kriegsparteien vereinbarten den Austausch der Gefangenen, den Verzicht auf noch nicht bezahlte Schatzungen und die Rückgabe der besetzten Burgen an Burggraf Friedrich V. Des Weiteren sollten zu „gemeins nutz der Lande und armer Leut“ (Untertanen) weitere Kriegshandlungen unterbleiben. Die „armen Leut, ... alle ir habe, getraide, vich, gezeugt unnd alle annder gezeugt, die ... dzu dem pfluch unnd zu pawen (zum Bestellen der Felder) gehörn“ sollten sicher sein, damit „die Lannd des(to) bas (besser) gebaut (bebauet) unnd geseet werden“. Endlich war Friede! Doch die Verheerungen spiegelten sich noch Jahrzehnte später in den Abgabeverzeichnissen, etliche Anwesen war noch wüst.

Hans Werner Kress

30 Jahre gebraucht werden

Gebrauchtwarenhof
Veitsbronn/Siegelsdorf

Sie unterstützen mit Ihrer Spende unsere Arbeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose und schonen die Umwelt.

Wir danken Ihnen

Gebrauchtwarenhof Veitsbronn/Siegelsdorf
Reitweg 12a, 90587 Veitsbronn/Siegelsdorf
Telefon 0911 / 74017-0
Auch bei Rückfragen zur Haussammlung.

Unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr : 9.00 – 18.00 Uhr
Sa: 9.00 – 16.00 Uhr

Träger:
Wirtschaftszentrum Veitsbronn gGmbH
Mitzged. Fr. Oskar-Jochen Weis, Bayern

Baumschnittkurs

DEBERNDORF - Wie jedes Jahr führte auch in diesem Jahr der OGV Deberndorf e.V. wieder einen Baumschnittkurs durch.

Er fand dieses Jahr am 9. 3. 2019 im Kirchenhof von Zautendorf statt. Durchgeführt wurde der Baumschnittkurs von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Lars Frenzke, Kreisfachberater beim Landratsamt Fürth.

Trotz regnerischem Wetter kamen noch ca. 25 Gartenbaufreunde die am Kurs teilnahmen. Herr Frenzke erklärte an praktischen Beispielen wie Obstbäume und Sträucher fachgerecht geschnitten werden sollen.

Er vermittelte klar und verständlich die Unterschiede und Vorteile zwischen Winter- und Sommerschnitt, ebenso erklärte

er beginnend vom Pflanzschnitt, Erziehungsschnitt, Erhaltungsschnitt alle wichtigen Baumschnittarten. Es wurde auch Grundsatzwissen in Struktur und Aufbau von Obstbäumen vermittelt. Alle Teilnehmer waren sich nach den 3 Stunden einig, es war eine gelungene Veranstaltung in der kompetent Fachwissen verständlich dargelegt wurde.

Wir danken hier an dieser Stelle Herrn Frenzke für seinen qualifizierten Vortrag sowie für die engagierte Unterstützung unserer Baumpfleger vom Verein. Am Ende gab es für alle reichlich Kaffee und selbstgebackenen Kuchen und Leberkäs im Lehrgarten. Auch hierfür möchte ich mich bei allen Helfern recht herzlich bedanken.

OGV Deberndorf e.V.

Die Cadolzbürger Wohnungsbaugenossenschaft macht Theater

Zum 70-jährigen eine gemeinsame Feier

CADOLZBURG - Seit 70 Jahren gibt es sie schon, die Gemeinnützige Baugenossenschaft Cadolzburg e.G. In ihren Häusern an der Tiembacher-, Sudenten-, Kiefern- und Valentin-Fürstenhöfer Straße bietet sie ihren Mitgliedern Wohnraum zu fairen Preisen. Ziel ist es, als kleines Regulativ auf dem explodierenden Wohnungsmarkt zu wirken. Nach wie vor wird die WBG-Cadolzburg ehrenamtlich geführt, ohne die wirtschaftlichen Aspekte aus dem Auge zu verlieren.

„Klein, aber fein!“ bringt es der Vorstandsvorsitzende Hermann Steiner auf den Punkt und ist voll des Lobes über seinen Vorstand

und Aufsichtsrat. Walter Seiler und Karin Schöner runden den Vorstand ab und Hans Käferlein, Monika Seiler und Hans Woida kontrollieren als Aufsichtsrat die Geschäftsabläufe. Jan Neuer komplettiert das Gremium.

Zum 70. Geburtstag gönnten sich die „Genossen“ einen schönen Abend. Mit einem festlichen Buffett bereiteten sie sich auf den Theaterabend mit den Wiesentalern vor, die mit ihrem Stück „Romeo und Frieda“ ihre Gäste aufs vorzüglichste unterhielten.

So geht die Genossenschaft gut gestärkt die nächsten Jahrzehnte an. Immer im Dienste ihrer Mitglieder.

Hermann Steiner

Fahrt zur Gartenschau nach Wassertrüdingen

AMMERNDORF - Der Heimat- und Gartenbauverein Ammerndorf fährt zusammen mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Fürth e.V. am Samstag, 6. Juli 2019 zur Landesgartenschau nach Wassertrüdingen.

Es sind verschiedene Abfahrtsstellen vorgesehen.

7.45 Uhr Veitsbronn / Mosthaus; 7.50 Uhr Seukendorf / bei Friedhof; 8.00 Uhr Cadolzburg / Feuerwehrhaus; 8.10 Uhr Am-

merndorf / Bahnhofplatz

Rückfahrt um 17.30 Uhr ab Dinkelsbühl. Kosten 30,- Euro pro Person (beinhaltet Busfahrt, Eintrittskarte, Stadtführung in Dinkelsbühl und Trinkgelder).

Näheres und Anmeldung bis 14. Juni 2019 bei Erwin Müller, Tel. 09127/6585 oder E-Mail: erwin-mueller@hgv-ammerndorf.de.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Heike Pöllmann, Erwin Müller

Vatertag mit Frauen

DEBERNDORF - Der Obst- und Gartenbauverein Deberndorf e. V. feiert in diesem Jahr wieder seinen beliebten Vatertag am 30. Mai ab 10.30 Uhr im Lehrgarten am Ziegelweiher.

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Bürger von Deberndorf und Umgebung sowie Gäste ganz herzlich ein.

Für Ihr leibliches Wohl wird bestens gesorgt.

Kräuterwanderung – raus in die Natur

AMMERNDORF - Kräuter aus dem Garten der Natur in die heimische Küche liegen voll im Trend. Der Heimat- und Gartenbauverein Ammerndorf führt am Samstag, 4. Mai ab 10.00 Uhr wieder eine Kräuterwanderung mit Kräuterpädagogin Margot Löffler aus Spalt durch und lädt dazu herzlich ein.

Treffpunkt für die Wanderung, bei der Sie ein Pflückkörbchen dabei haben sollten, ist um

10.00 Uhr am Dreschmaschinenhaus.

Anschließend werden die gesammelten Kräuter im Dreschmaschinenhaus aufbereitet. Die Kosten betragen 15 Euro inkl. Kostproben, Kräuteraufstrich und Skript.

Verbindliche Anmeldung bis Donnerstag, 2. Mai, bei Margot Löffler, Tel. 09175/1330 oder E-Mail familie-loeffler@t-online.de

MFH in Großhabersdorf-Fernabrünst
ca. 335 m² Wfl., 1887 m² Grd., Garten,
Scheune, Stall, Bezug n. Abspr.
(B, 163,22 kWh, Öl, 1970, F) **449.000 €**

Eric Büttner, 0981/487448-11

VR-ImmoService
GmbH
EINFACH. SICHER. ZUVERLÄSSIG.

JHV der Jagdgenossenschaft Roßendorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Roßendorf findet am **Donnerstag, den 25. April 2019 um 19:30 Uhr** im Gasthaus „Zur alten Schmiede“ in Roßendorf statt.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung von Vorstand und Kassier
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Schriftführers und des Kassenführers
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschlufassung über Verwendung des Jagdpachtzinses und Auszahlung desselben
9. Wünsche und Anträge

Manfred Öchsner, 1. Vorstand

Stellen

Reinigungskräfte (m/w/d) für diverse Objekte in Veitsbronn / Puschendorf gesucht!

auf 450-€-Basis oder in Teilzeit

Arbeitszeiten: Montag - Freitag zwischen 6 bis 16 Uhr nach Absprache.

Kontaktieren Sie unsere Ansprechpartnerin Angelina Ferreira.

Fon 09132 / 83 66 1 - 0
bewerbung@kindler-reinigung.de



Mediterrane KINDLER
Gebäudereinigung GmbH
Werner-Hausberg-Straße 14
91074 Herzogenaurach
www.kindler-reinigung.de

Offene Bewerbungsprechstunde,
auch ohne Termin:
Jeden Donnerstag von 10 - 12 Uhr




PEKTUS
PFLEGEDIENST
Kompetenz mit Herz

Am Galgenberg 1 • 90579 Langenzenn
Tel. 09101 / 90 20 840 • info@pektus-pflegedienst.de
www.pektus-pflegedienst.de

Der Lokalanzeiger

für Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn und Seukendorf
mit den amtlichen Bekanntmachungen des Marktes Ammerndorf + Gem. Seukendorf

IMPRESSUM

Herausgeber: **Satzstudio Graeber, Hans W. Graeber**

Verlag, Redaktion und Anzeigen:
Die Lokalanzeiger Verlag Hans W. Graeber
Mühlleite 32, 90579 Langenzenn-Heinersdorf
Telefon 09102/2825
Telefax 09102/993374
e-mail: verlag@die-lokalanzeiger.de
oder: hans-graeber@t-online.de

Grafik und Layout:

Renate Graeber, Nadja Rockel

Ausgabe: **Ammerndorf/Cadolzburg/Großhabersdorf/Langenzenn/Seukendorf**

Auflage 14200 Exemplare für jeden Haushalt im Markt Ammerndorf, im Markt Cadolzburg, in der Gemeinde Großhabersdorf, der Stadt Langenzenn und in der Gemeinde Seukendorf mit allen zugehörigen Ortsteilen
Erscheinungsweise: 22x jährlich

Ausgabe: **Zirndorf**

Auflage 13500 Exemplare für jeden Haushalt der Stadt Zirndorf mit allen zugehörigen Ortsteilen (Weiherhof, Banderbach, Lind, Leichendorf, Bronnau, Wintersdorf, Anwand, Weinzierlein)
Erscheinungsweise: 22x jährlich
Beilagen bis 20 g und Format DIN A4, Preise auf Anfrage.
Gültig ist die Preisliste vom 1. 1. 2019.

Auf der Titelseite ist keine Werbung möglich!

Verantwortlich für die Amtlichen Bekanntmachungen sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Für Satz- und Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Eine Haftung für die Richtigkeit der telefonisch aufgegebenen Anzeigen kann nicht übernommen werden.

Vom Verlag gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verlages nicht an Dritte weitergegeben werden.

Den Lokalanzeiger finden Sie im Internet unter www.die-lokalanzeiger.de

Immobilien

Bauernhof, Resthof oder landwirtschaftliches Anwesen, gerne auch älter oder renovierungsbedürftig, von junger Familie **zum Kauf gesucht**. Nach Absprache Kauf auch erst in 2-3 Jahren möglich, wenn erwünscht. Region: 20 km um Cadolzburg. Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr per Telefon: 0176 24753563 oder per E-Mail: Transbid@Web.de

Baugrundstück in Langenzenn und Umgebung von privat gesucht, 350-500 qm, Tel.: 09101/6818.

Wir suchen eine Wohnung in Langenzenn o. Cadolzburg ab 3 Zi, ab 80 qm, bis 850 WM, Tel. 091063789985 (auch AB, rufen zurück!).

Rüstiges Rentner Ehepaar sucht 3 Zimmer Wohnung in Langenzenn oder Umkreis ab 6.2019, event. kleiner Gartenanteil. Tel.09101 9009422.

Stellen

Suche Teilzeitkraft in Fürth, 16-24 Std. pro Woche, flexibel einsetzbar für Verkauf und Büro (Elektro-Haushaltsgeräte). Gehalt nach Vereinbarung. Tel. 0911-777961 (10-12 Uhr).

Suche grillbegeisterten MA. mit eigenen PKW (16 € Std.) für Spanferkelgrillen, Spülkraft (10 € Std.) in Großhabersdorf für Sa/So. Tel. 015221513058.

Flexibler Allrounder f. Dienstleist. u. Landwirtschaft als stellv. Betriebsleiter gesucht - Abwechslungs- Arbeit i. der Landwirtschaft u. im Dienstleistungsbetr., Landwirtschaftl. Kenntnisse, T-Führersch., Flexibilität u. Anhängerschein erford. Tel. 0179-5167464.

Reinigungskräfte m/w/d

in Cadolzburg gesucht:

Mo. – Fr. ab 17:00 Uhr
sv-pflichtig oder geringfügig

Prior & Peußner

Tel. 05083/2788-505

www.pp-service.com



An- und Verkauf
Restaurieren • Ablagen
Entwürfen • giftfrei
in der eigenen Klimakammer
unverh. Kostenvoranschlag
Antik-Häusla
Werkstatt / Ausstellungssaal
Haffnersgartenstraße 5
90556 Cadolzburg • Tel. 09103-2453
www.antik-haesla.de
www.shop.antik-haesla.de
Sonntag von 10:00 - 14:00 Uhr u. nach Vereinbarung

Marktplatz

Hundesalon Pico Bello, Hundepflege aller Rassen, Cadolzburg, Rosenstr. 1, Tel. 091 03/7 14 49 41. Internet: www.pico-bello-cut.de

Suche Gebrauchtmotorräder, Unfall oder auch Totalschaden, 125er, oder Roller, zahle bar b. Abholung, alles anbieten auch ohne Tüv. 0911/7876939, 0172/6019085.

BAUMFÄLLARBEITEN, auch an problematischen Stellen, Fäll-Entasten-Abtransport, Fa. R. Vlach, Mobil 0171/5311924.

Übersetzungen Spanisch, Italienisch schnell und zuverlässig. Tel. 09 11/ 86 99 74, Fax 09 11/4 46 93 38.

Energie der Edelsteine, Finde Deinen Edelstein, 09103-443370. www.energie-der-edelsteine.de

Qual. Nachhilfe in Mathe, Physik, Englisch, RW von erf. Lehrer. Tel. 0911/ 9649365, Mobil 0173/6443805.

Petras Nagelstübchen, Schulstr. 3a, in Cadolzburg, Shellac und Gelmodellage und neu ab sofort Fußpflege. Tel.: 0176/31223314.

Vorbereitung auf die Nachprüfung in Mathematik, Rechnungswesen und Englisch. Beste Erfolge und Referenzen können nachgewiesen werden. Während des Schuljahres erteile ich in den o.g. Fächern Unterricht. Tel. 09 11/86 99 74. Fax 09 11/ 4 46 93 38.

Aluminium - Haustüren in exklusiv - hochwertiger Eigenfertigung - UW-Werte <1.0 möglich (-3glas).

Elementebau FRANKEN in Greimersdorf.
Telefon 09 11/60 38 88
www.elementebau-franken.de

Ihr Spezialist für die Wartung von Viessmann Öl- & Gaskesseln.
www.myFischer.de. Tel. 09105 / 99 89 50.

ELIA Tuning 2.0

Meisterbetrieb seit 1986
Tuning/Reparatur für alle Fabrikate,
Reifenpartner, Saisonwechsel
90579 Langenzenn, Am Galgenberg 1
Tel. 09101/906950

VIA LUNA

Mittagstisch ab 1. März 2019
Mo.-Fr.: 11.30-13.30 Uhr

Schwadernmühlstr. 3, Cadolzburg
Tel. 09103 / 71 21 12
www.vialuna-cadolzburg.de

LENNERT
Papeterie & mehr
Kalligraphie-Füllhalter
Tinte in vielen Farben
Handlettering
Anleitungsbücher, Federn
Hefte mit Dot-Lineatur
Nürnberger Str. 31, 90513 Zirndorf
☎ 0911 / 606179

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen. Tel.: 03944-36160
www.wm-aw.de (Fa.)

Anzeigenschluss beachten

Leihen Sie sich zurück!
Wir verkaufen und vermieten
Ihre Immobilie für Sie
sorgenfrei und
zum Bestpreis!

Immobilienverkauf
Immobilienvermietung
Immobilienfinanzierung

Fordern Sie jetzt eine kostenlose
Marktwerteinschätzung
Ihrer Immobilie an!

ib&z Immoservice
Ihre Immobilien Profis
im Landkreis Fürth
0911 / 528 59 402
info@bz-immoservice.de
www.bz-immoservice.de

ivd Mitglied im IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen

Kaufe BAR:
PKW, Wohnmobile,
Oldtimer, LKW.
Auch mit Schäden oder Unfall
09127/9039559
Auto Steding B14
Großweismannsdorf
Die alte Tankstelle
Ihr fränkischer Autohändler :)

Kleinanzeigen können Sie bequem im Internet unter www.die-lokalanzeiger.de aufgeben oder telefonisch unter 0 91 02/28 25, per Fax 0 91 02/99 33 74.

Langenzenner
BIERGARTEN OASE
Entspannung - Erlebnis - Genuss

1. MAI AB 10 UHR

Weißwurst- Frühshoppen mit Live-Musik

1 Paar Weißwürste
1 Breze
0,5 L Bier oder
alkoholfreies Getränk
nur 5,- Euro

*Wir freuen uns auf Euren Besuch!
Harry und sein gesamtes Oase-Team*



BIERGARTENOASE LANGENZENN
FÖRSTER ALLEE • 90579 LANGENZENN
TÄGLICH GEÖFFNET VON 11-22 UHR
HOTLINE: 0160 / 992 516 42

**DER SCHÖNSTE
PLATZ IM
LANGENZENNER
SOMMER**



WWW.BIERGARTENOASE.DE